



ZUWANDERUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR START-UPS UND INNOVATIVE UNTERNEHMERINNEN NACH ÖSTERREICH



Alexander Spiegelfeld

Gefördert durch den
AMIF der Europäischen Union



BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wird von der Europäischen Kommission koordiniert und besteht aus Nationalen Kontaktpunkten (NKP) in jedem Mitgliedstaat sowie Norwegen. Der Nationale Kontaktpunkt Österreich im EMN wird von der Europäischen Kommission und dem österreichischen Bundesministerium für Inneres finanziert.

Alexander Spiegelfeld

**ZUWANDERUNGSMÖGLICHKEITEN
FÜR START-UPS UND INNOVATIVE
UNTERNEHMERINNEN NACH ÖSTERREICH**

Die Meinungen, die in dieser Studie geäußert werden, sind die des Autors und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Studie bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den MigrantInnen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt IOM gemeinsam mit ihren PartnerInnen in der internationalen Gemeinschaft darauf ab, Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen anzubieten, das Verständnis über Migration zu erhöhen, soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen von MigrantInnen aufrechtzuerhalten.

Layout und Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH
Für den Druck wurde umweltfreundliches Papier verwendet.

Herausgeber: Nationaler Kontaktpunkt Österreich im
Europäischen Migrationsnetzwerk
Internationale Organisation für Migration,
Landesbüro für Österreich
Nibelungengasse 13/4 1010 Wien
Tel.: +43 1 585 33 22 0
E-Mail: iomvienna@iom.int, emnaustria@iom.int
Internet: www.austria.iom.int, www.emn.at

ISBN 978-3-9504765-0-7 (Taschenbuch)

ISBN 978-3-9504765-1-4 (PDF), Deutsche Ausgabe

ISBN 978-3-9504765-2-1 (PDF), Englische Ausgabe

© Mai 2019, Internationale Organisation für Migration (IOM)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Erlaubnis des Herausgebers in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, elektronische Datenträger, oder in einem anderen Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die Rechtsgrundlage des EMN und es wurden Nationale Kontaktpunkte (NKP) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks, welches Beobachterstatus hat) und in Norwegen geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, den Institutionen der Europäischen Union (EU) sowie nationalen Behörden und Institutionen aktuelle, objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen über Migration und Asyl bereitzustellen, um die diesbezügliche Politikgestaltung in der EU zu unterstützen. Aufgabe des EMN ist es auch, die breite Öffentlichkeit mit Informationen zu der genannten Thematik zu versorgen.

Der NKP Österreich ist – basierend auf einem Abkommen mit dem Bundesministerium für Inneres – in der Abteilung für Forschung und Migrationsrecht des Landesbüros für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) angesiedelt. Das IOM Büro wurde 1952 eingerichtet, als Österreich eines der ersten Mitgliedstaaten der Organisation wurde. Hauptaufgabe des IOM Landesbüros ist es, nationale Migrationsthemen und aufkommende Trends zu analysieren und entsprechende nationale Projekte und Programme zu planen und umzusetzen.

Zu den Hauptaufgaben der NKP im Rahmen der Umsetzung des EMN-Arbeitsprogramms zählen die Erstellung der jährlichen Politikberichte, die Erstellung themenspezifischer Studien, die Beantwortung der von anderen NKP oder der Europäischen Kommission gestellten Ad-hoc-Anfragen, sowie die Umsetzung von Aktivitäten zur Förderung der Sichtbarkeit des EMN und die Netzwerkarbeit in verschiedenen Foren. Darüber hinaus richten die NKP in jedem Land nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, welche im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Grundsätzlich betreiben die NKP keine Primärforschung, sondern sammeln und analysieren bereits vorhandene Daten und Informationen;

bei Bedarf werden diese durch die eigenständige Erhebung von zusätzlichen Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach gemeinsamen Studienvorlagen erstellt, um innerhalb der EU und Norwegens vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Da die Vergleichbarkeit der Ergebnisse häufig mit Herausforderungen verbunden ist, hat das EMN ein Glossar erstellt, welches die Anwendung einheitlicher Definitionen und Terminologien in allen nationalen Berichten sicherstellt.

Nach der Fertigstellung der nationalen Berichte erstellt die Europäische Kommission mithilfe eines Dienstleisters einen Synthesebericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst. Zusätzlich werden themenspezifische Kurzbeschreibungen, sogenannte EMN-Infors, als kurze Zusammenfassungen und Vergleiche nationaler Ergebnisse zu ausgewählten Themen erstellt. Alle nationalen Studien, Syntheseberichte, Infors und das Glossar sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	8
1. EINLEITUNG	11
1.1 Hintergrund und Ziele	11
1.2 Zielgruppe und Definitionen	13
1.3 Methodologie	17
2. START-UPS UND INNOVATIVES	20
UNTERNEHMERTUM IN ÖSTERREICH	
2.1 Politiken und Strategien	20
2.2 Start-up Ökosysteme und Hubs	22
2.3 Unternehmensgründungen in Österreich	24
2.3.1 <i>Ablauf</i>	24
2.3.2 <i>Zeitrahmen</i>	26
2.3.3 <i>Kosten</i>	26
2.3.4 <i>Gewerbeanmeldung</i>	27
2.4 Evaluierungen und öffentliche Debatten	27
3. DIE ZUWANDERUNG VON START-UPS UND	29
 INNOVATIVEN UNTERNEHMERiNNEN AUS	
 DRITTSTAATEN	
3.1 Rechtlicher Rahmen	29
3.1.1 <i>Start-ups und innovative UnternehmerInnen</i>	29
3.1.2 <i>Drittstaatsangehörige ArbeitnehmerInnen von Start-ups</i>	31
3.2 Politischer Rahmen	31
3.3 Öffentliche Debatte	33
3.4 Evaluierungen der Zuwanderungsmöglichkeiten	34
4. DAS ZULASSUNGSVERFAHREN VON START-UPS	36
 UND INNOVATIVEN UNTERNEHMERiNNEN AUS	
 DRITTSTAATEN	
4.1 Verfahren aus der Start-up GründerInnen Perspektive	36
4.1.1 <i>Zulassungsvoraussetzungen</i>	37
4.1.2 <i>Zuständigkeit, Verfahrensablauf und Zeitrahmen</i>	38
4.2 Verfahren aus der Start-up Perspektive	39
4.2.1 <i>Zulassungsvoraussetzungen</i>	39
4.2.2 <i>Zuständigkeit, Verfahrensablauf und Zeitrahmen</i>	40
4.2.3 <i>Dokumente</i>	41

4.3	Missbrauch	42
4.4	Herausforderungen	43
4.5	Bewährte Praktiken	44
5.	DIE ANWERBUNG VON START-UPS UND INNOVATIVEN UNTERNEHMERINNEN AUS DRITTSTAATEN	45
5.1	Rechtliche Aspekte	45
5.2	Anwerbemaßnahmen	47
5.2.1	<i>Akteure</i>	47
5.2.2	<i>Allgemeine Fördermaßnahmen</i>	49
5.3	Standortmarketing	54
5.4	Evaluierungen der Maßnahmen und relevante Einflussfaktoren	55
5.5	Herausforderungen	57
5.6	Bewährte Praktiken	58
6.	DIE STANDORTBINDUNG VON START-UPS UND INNOVATIVEN UNTERNEHMERINNEN AUS DRITTSTAATEN	59
6.1	Verlängerung des Aufenthalts	59
6.1.1	<i>Voraussetzungen und Verfahrensablauf</i>	60
6.1.2	<i>Verfahren bei erfolgreichen Start-ups</i>	61
6.1.3	<i>Verfahren bei gescheiterten Start-ups</i>	61
6.1.4	<i>Verfahren bei geändertem Businessplan</i>	61
6.2	Maßnahmen zur Standortbindung und zur Förderung bereits ansässiger Drittstaatsangehöriger	62
6.3	Herausforderungen	63
6.4	Bewährte Praktiken	64
7.	SCHLUSSFOLGERUNG	65
	ANHÄNGE	69
A.1	Fallbeispiele	69
A.2	Liste der Übersetzungen und Abkürzungen	73
A.3	Quellenverzeichnis	75

INFOBOX- UND TABELLENVERZEICHNIS

Infobox 1: Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 AuslBG	40
Infobox 2: Kriterien zur Zweckänderung gemäß § 24 Abs. 4 AuslBG	60
Tabelle 1: Zulassungskriterien für Start-up GründerInnen gemäß Anlage D zum AuslBG	38
Tabelle 2: Mögliche Ansprüche von Start-up GründerInnen	46
Tabelle 3: Relevante Fördermaßnahmen für Start-ups in Österreich	51

ZUSAMMENFASSUNG

Start-ups und innovatives Unternehmertum tragen durch ihre besonderen Eigenschaften zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, dem Einsatz innovativer Technologien und der Sicherung internationaler Investitionen bei. Seit Langem ziehen europäische Großstädte wie etwa Berlin, Madrid und Stockholm aufgrund ihrer Start-up Szenen innovative UnternehmerInnen aus aller Welt an. Vor diesem Hintergrund untersucht die vorliegende Studie Zuwanderungssysteme und Anwerbemaßnahmen für GründerInnen von Start-ups, deren ArbeitnehmerInnen und innovative UnternehmerInnen aus Drittstaaten.

Die Förderung von Start-ups hat in Österreich eine hohe Priorität und ist etwa im Regierungsprogramm für die Jahre 2017–2022 verankert. So soll eine forschungs- und innovationsfreundliche Umgebung geschaffen werden, die es Start-ups ermöglicht, ihr Potential zu entfalten. Insbesondere sollen Start-ups in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik gefördert werden. Das österreichische Start-up Ökosystem¹ setzt sich aus unterschiedlichen öffentlichen und privaten Akteuren zusammen und ist in den letzten Jahren deutlich gereift, was unter anderem auch auf intensiviertere staatliche Förderungen zurückzuführen ist. Städte und Regionen leisten durch lokale Unterstützungs- und Beratungseinrichtungen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung eines positiven Unternehmensumfelds. Die Stadt Wien gilt in Österreich als wichtigster Start-up Hub.

Im Jahr 2017 wurde mit der Anpassung der Rot-Weiß-Rot – Karte (RWR – Karte) der Aufenthaltstitel für (hoch-)qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten reformiert und eine eigene Zulassungsschiene für Start-up GründerInnen eingeführt. Die RWR – Karte für Start-Up GründerInnen wird im Allgemeinen für zwei Jahre erteilt. Die Ausweitung der RWR – Karte auf Start-Up GründerInnen wurde weitgehend begrüßt, allerdings wurde dieser Aufenthaltstitel seit seiner Einführung erst in einem Fall ausgestellt. Besonders herausfordernd für AntragstellerInnen sind die

1 Diese und andere themenspezifische Begrifflichkeiten werden in Abschnitt 1.2 dieser Studie definiert.

bürokratischen Hürden, die Verfahrensdauer und die Kosten des Verfahrens. Für drittstaatsangehörige ArbeitnehmerInnen eines Start-ups sowie für innovative UnternehmerInnen aus Drittstaaten sind in Österreich keine speziellen Visa oder Aufenthaltstitel vorgesehen.

AntragstellerInnen müssen eine Reihe von allgemeinen, aber auch für den Aufenthaltstitel besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Die Kriterien für Start-up GründerInnen beinhalten unter anderem Qualifikation, Berufserfahrung und Sprachkenntnisse. Für das Unternehmen selbst ist beispielsweise ein schlüssiger Businessplan vorzulegen und ein Mindestkapital in Höhe von EUR 50.000 nachzuweisen. Der Erstantrag auf eine RWR – Karte für Start-up GründerInnen ist bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland zu stellen. Die zuständige Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde in Österreich trifft dann unter anderem auf Basis eines Gutachtens des Arbeitsmarktservice eine Entscheidung. Diese Aufgabenteilung zwischen den Behörden funktioniert gut und das Verfahren wird als transparent wahrgenommen.

Eine einmal ausgestellte RWR – Karte für Start-up GründerInnen kann grundsätzlich verlängert werden, oder es kann im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens ein Aufenthaltstitel RWR – Karte plus beziehungsweise eine Niederlassungsbewilligung beantragt werden. Jeder dieser Aufenthaltstitel hat unterschiedliche Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen. Vereinfachte Verlängerungsverfahren speziell für Start-up GründerInnen und innovative UnternehmerInnen aus Drittstaaten sind nicht vorgesehen.

Hinsichtlich bestehender Maßnahmen zur Anwerbung von Start-ups und innovativen UnternehmerInnen aus Drittstaaten sind neben der Einführung der RWR – Karte für Start-up GründerInnen der Aufbau des Global Incubator Network (GIN) und das im Rahmen dieses Netzwerks umgesetzte Programm goAustria zu nennen. Das GIN dient als zentrale Anlaufstelle für internationale Start-ups, Inkubatoren und InvestorInnen, die sich in Österreich etablieren möchten. Weitere Programme, die ausschließlich an Start-up GründerInnen und innovative UnternehmerInnen aus Drittstaaten gerichtet sind, sind nicht bekannt. Allerdings existiert eine Reihe von Maßnahmen, die zu einer Internationalisierung des österreichischen Start-up Ökosystems beitragen.

Der Hauptakteur bei der Anwerbung internationaler Unternehmen auf Bundesebene ist die Austrian Business Agency, aber auch Städte und Regionen, private Einrichtungen und Universitäten nehmen eine wichtige

Rolle ein. Internationale Start-ups, die an einer Ansiedlung in Österreich interessiert sind, werden über unterschiedliche Maßnahmen in das österreichische Start-up Ökosystem eingeführt. Die erfolgreiche Anwerbung hängt unter anderem von direkten Faktoren, wie Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten sowie von indirekten Faktoren, wie politischer Stabilität ab. Ungeachtet dessen ist die Ansiedlung von Start-ups ein schwieriges Unterfangen, da sie aufgrund ihrer hohen Flexibilität einen gewissen Spielraum bei der Wahl des Standorts haben.

Der Standort Österreich bindet Start-up GründerInnen vor allem durch Serviceleistungen und Kooperation zwischen Unternehmen. Darüber hinaus kann mit gut ausgebildeten Arbeitskräften und einer guten Infrastruktur gepunktet werden. Zentrale Herausforderungen bei der Standortbindung sind jedoch fehlende Finanzierungsmöglichkeiten in der Wachstumsphase von Start-ups. Es fehlen (internationale) InvestorInnen, die bereit sind, in die gängigen österreichischen Unternehmensformen mit all ihren Auflagen zu investieren.

1. EINLEITUNG

1.1 Hintergrund und Ziele

Start-ups und innovatives Unternehmertum tragen durch ihre besonderen Eigenschaften zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, dem Einsatz innovativer Technologien und der Sicherung internationaler Investitionen bei. Die UnternehmerInnen selbst zeichnen sich durch ihre Motivation aus, innovative Produkte oder Dienstleistungen auf den Markt zu bringen, sowie ihre Bereitschaft, gewisse Risiken auf sich zu nehmen. Nicht zuletzt auch aufgrund des demografischen Wandels und eines Bedarfs an Arbeitskräften hat die Europäische Union (EU) erkannt, dass die Anwerbung und Standortbindung von Start-ups und innovativen UnternehmerInnen aus Drittstaaten verbessert werden muss.² Dementsprechend hat bereits die Hälfte der EU-Mitgliedstaaten migrationspolitische Maßnahmen gesetzt, um diese Zielgruppe anzusprechen (Europäische Kommission, 2018:2). Auch Österreich hat mit einer Ausweitung der Rot-Weiß-Rot – Karte (RWR – Karte) im Jahr 2017 eine eigene Zulassungsschiene für Start-up GründerInnen geschaffen.

Die vorliegende Studie hat zum Ziel, die Zuwanderungsmöglichkeiten von Start-ups und innovativen UnternehmerInnen aus Drittstaaten nach Österreich zu analysieren. Dabei wird am Rande auch die Gruppe der aus Drittstaaten stammenden ArbeitnehmerInnen eines Start-ups beleuchtet. Der Hauptfokus liegt auf der Identifizierung der unterschiedlichen Voraussetzungen und Einflussfaktoren für eine erfolgreiche Anwerbung und Standortbindung sowie auf der Beschreibung der Zuwanderungsmöglichkeiten. Außerdem wird auf Herausforderungen und bewährte Praktiken beziehungsweise auf öffentliche Debatten und bestehende Evaluierungen eingegangen. Der Untersuchungszeitraum der Studie reicht von 2014 bis 2018. Im Kapitel 2 wird das Unternehmertum und die allgemeine Situation

2 Europäische Kommission, *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Reformierung des gemeinsamen europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa*, KOM(2016) 197, verfügbar auf <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016DC0197&from=DE> (Zugriff 27. April 2019).

von Start-ups in Österreich beschrieben. Es wird das österreichische Start-up Ökosystem³ skizziert und auf die besondere Rolle von Städten und Regionen beim Aufbau dieser Ökosysteme eingegangen. Des Weiteren wird ein Einblick in den mitunter komplexen Prozess der Unternehmensgründung in Österreich gewährt. Das Kapitel 3 behandelt die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zulassung von Start-ups und innovativen UnternehmerInnen aus Drittstaaten. Dabei wird auch auf die Gruppe der aus Drittstaaten stammenden ArbeitnehmerInnen eines Start-ups eingegangen. In diesem Kapitel wird zudem die öffentliche Debatte zur Einführung der RWR – Karte für Start-up GründerInnen und Evaluierungen des Zuwanderungssystems zusammengefasst. Der Hauptfokus des Kapitel 4 liegt auf der detaillierten Beschreibung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Erteilung einer RWR – Karte für Start-up GründerInnen. Auf Basis einer in der gemeinsamen Studienvorlage⁴ vorgegeben Unterteilung wird das Verfahren sowohl aus der Perspektive der antragstellenden Person als auch aus der Perspektive des Start-ups beleuchtet. Das Kapitel 5 geht auf Maßnahmen ein, die zur Anwerbung von Start-ups und innovativen UnternehmerInnen dienen. Dazu werden unter anderem auch die wichtigsten Akteure im Bereich der Internationalisierung des österreichischen Start-up Ökosystems beschrieben. Im Kapitel 6 werden die Möglichkeiten einer Verlängerung des Aufenthalts von Start-up GründerInnen zusammengefasst und die jeweiligen Verfahren und Voraussetzungen beschrieben.

Im Anhang 1 zur Studie werden vier unterschiedliche Fallbeispiele, in denen innovative UnternehmerInnen aus Drittstaaten beabsichtigen in Österreich ein Unternehmen zu gründen, beschrieben. Dabei wird den Fragen nachgegangen, welche Zuwanderungsmöglichkeiten bestehen, welche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, wer für das Verfahren verantwortlich ist und wie dieses Verfahren abläuft.

3 Diese und andere themenspezifische Begrifflichkeiten werden in Abschnitt 1.2 dieser Studie definiert.

4 EMN, *Migratory pathways for start-ups and innovative entrepreneurs in the EU and Norway Common Template for EMN Study 2019* (EMN, Brüssel, 2019). Verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_start-ups_common_template_2019_final_en.pdf (Zugriff 17. Juni 2019).

1.2 Zielgruppe und Definitionen

Die Zielgruppe der Studie sind Drittstaatsangehörige, die Start-up GründerInnen, ArbeitnehmerInnen eines Start-ups oder in einer anderen Form in innovatives Unternehmertum eingebunden sind. Berücksichtigt werden Drittstaatsangehörige, die beabsichtigen zuzuwandern, aber auch jene, die bereits in Österreich ansässig sind.

Die Studie bezieht sich auf die folgenden Begriffsdefinitionen, die, wenn nicht anders gekennzeichnet, dem Glossar zu Asyl und Migration des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)⁵ entnommen sind:

Akademische Spin-Off-Gründungen: Unternehmensgründungen, die Wissen oder neue technologische Entwicklungen, welche an Hochschulen oder öffentlichen Forschungseinrichtungen hervorgebracht wurden, kommerziell verwerten.⁶

Akzelerator: Eine Einrichtung, die Start-ups über einen bestimmten Zeitraum bei der Entwicklung der Unternehmensidee zu einem Produkt oder einer Dienstleistung durch Coaching unterstützt. Akzeleratoren unterscheiden sich vor allem hinsichtlich der Rahmenbedingungen von Inkubatoren, da diese oft in sogenannten Boot Camps agieren.⁷

ArbeitnehmerIn: Eine Arbeitskraft, die einen expliziten oder stillschweigenden Arbeitsvertrag hat, der ein Grundentgelt vorsieht, welches nicht unmittelbar von den Einnahmen der Einheit, für die sie arbeitet, abhängig ist.

5 Siehe Europäisches Migrationsnetzwerk, *Migration and Asylum Glossary 6.0* (EMN, Brüssel, 2018a). Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2018/06/emn-glossary-6-0_en.pdf (Zugriff 9. Mai 2019); Europäisches Migrationsnetzwerk, *EMN Glossar zu Asyl und Migration 5.0* (EMN, Brüssel, 2018b). Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2018/07/emn-glossar-5-0_de.pdf (Zugriff 9. Mai 2019).

6 Definition nach: Ploder M. et al., *Evaluierung des AplusB-Programms – Endbericht* (Ploder M. et al., Wien/Graz, 2015), S. 2. Verfügbar auf www.bmvit.gv.at/service/publikationen/innovation/evaluierungen/downloads/aplusb_evaluierung_end.pdf (Zugriff 24. April 2019).

7 Definition nach: Gründerszene, *Accelerator*, verfügbar auf www.gruenderszene.de/lexikon/begriffe/accelerator (Zugriff 5. Mai 2019).

Aufenthaltstitel: Jede von den Behörden eines Mitgliedstaats entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002⁸ ausgestellte Erlaubnis, die den/die InhaberIn zum rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats berechtigt.

Business Angels: Erfahrene UnternehmerInnen, die Start-up GründerInnen mit Kapital und Praxiswissen unterstützen. Sie übernehmen eine Kapitalbeteiligung meistens schon in der Gründungsphase und stellen oft den Zugang zu ihrem eigenen unternehmerischen Netzwerk zur Verfügung.⁹

Businessplan: Eine Darstellung von unternehmerischen Vorhaben, in denen die unternehmerischen Ziele, geplante Strategien und Maßnahmen beschrieben werden.¹⁰

Co-Working Spaces: Geteilte Gemeinschaftsräume, in denen kleine Unternehmen, Freelancer und Start-ups getrennt voneinander arbeiten und gemeinsam von bereitgestellter Unterstützung und Einrichtungen profitieren.¹¹

Drittstaat: Ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist wie auch ein Land oder Hoheitsgebiet, dessen Staatsangehörige nicht das Recht auf Freizügigkeit der Europäischen Union, wie in Art. 2 Abs. 5 des Schengener Grenzkodex¹² definiert, genießen.

Drittstaatsangehörige: Jede Person, die nicht UnionsbürgerIn im Sinne von Art. 20 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹³ ist und die nicht das Gemeinschaftsrecht auf Freizügigkeit nach Art. 2 Abs. 5 des Schengener Grenzkodex genießt.

8 Definition nach: Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, ABl. L 157, S. 1–7.

9 Definition nach: Deutsche Akademie für Management, *Business Angel*, verfügbar auf www.akademie-management.de/service/glossar/glossarordner-mit-b/business-angel (Zugriff 9. Mai 2019).

10 Definition nach: Gabler Wirtschaftslexikon, *Businessplan Definition*, verfügbar auf <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/businessplan-31252/version-254814> (Zugriff 9. Mai 2019).

11 Definition nach: Fuzi, A., *Co-working spaces for promoting entrepreneurship in sparse regions: the case of South Wales* (Taylor & Francis, 2015), S. 462. In: Taylor & Francis (Hg.), *Regional Studies, Regional Science, Vol. 2, No. 1*, S. 462–469.

12 Definition nach: Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77, S. 1–52.

13 Definition nach: Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ABl. C 326, S. 47–390.

(Start-up) Hub: Hub dient als Überbegriff für eine physische Umgebung, in denen Start-ups und Individuen unterstützt werden.¹⁴

Inkubator: Eine Einrichtung, die Start-up GründerInnen auf dem Weg in die Selbständigkeit unterstützt. Diese werden auch oft als Gründerzentren bezeichnet und bieten Start-ups unter anderem Coaching, Büroflächen sowie Servicepakete an.¹⁵

Innovative/r UnternehmerIn: Auf europäischer Ebene wird ein/e innovative/r UnternehmerIn als eine Person bezeichnet, die ein Unternehmen gründet oder betreibt, welches ein neues oder verbessertes Produkt, eine neue Produktionsart, einen neuen Markt, eine neue Versorgungsquelle oder eine Reorganisation des Managements einführt.¹⁶

Im österreichischen Kontext wird der Begriff des innovativen Unternehmers / der innovativen Unternehmerin einerseits über das Unternehmensgesetzbuch (UGB)¹⁷ definiert. UnternehmerIn ist, wer ein Unternehmen betreibt. Andererseits ergibt sich aus den Erläuterungen zu einer für diese Studie relevanten Regierungsvorlage, dass Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder Technologie insbesondere als innovativ gelten, wenn sie „neu in Österreich eingeführt werden sollen und eine Nachfrage erwartet werden kann, ein neuartiger Zugang oder ein kreativer Ansatz gewählt wird, indem beispielsweise verschiedene Produkte bzw. Branchen kombiniert werden (Interdisziplinarität), das Start-up Unternehmen im sozialen oder ökologischen Bereich neue Angebote schafft oder soziale bzw. ökologische Verantwortung übernimmt.“¹⁸

14 Definition nach: Chirchiatti, N., *The role of Innovation Hubs taking start-ups from idea to business* (Hochschule Bonn-Rhein-Sieg/IZNE, Sankt Augustin, 2017), S. 9. Verfügbar auf https://pub.h-brs.de/frontdoor/deliver/index/docId/3362/file/N_Chirchiatti_The_role_of_Innovation_Hubs.pdf (Zugriff 15. Mai 2019).

15 Definition nach: Gründerszene, *Inkubator*, verfügbar auf www.gruenderszene.de/lexikon/begriffe/inkubator?interstitial (Zugriff 5. Mai 2019).

16 Definition nach: ICF International, *Volume II: Admission of migrant entrepreneurs* (ICF International, o.O., 2016). Verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/legal-migration-policy/volume_ii_-_admission_of_migrant_entrepreneurs_en.pdf (Zugriff 9. Mai 2019); EMN, *Migratory pathways for start-ups and innovative entrepreneurs in the EU and Norway Common Template for EMN Study 2019* (EMN, Brüssel, 2019), S. 7. Verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_start-ups_common_template_2019_final_en.pdf (Zugriff 17. Juni 2019).

17 RGBl. S 219/1897, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018.

18 Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, Regierungsvorlage – Erläuterungen, S. 10, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_01516/fname_618784.pdf (Zugriff 19. April 2019).

MigrantIn: Im globalen Kontext ist ein/e MigrantIn eine Person, die sich außerhalb des Territoriums des Staates, dessen Staatsangehörigkeit oder Nationalität sie besitzt, befindet und die sich länger als ein Jahr in einem ausländischen Land aufgehalten hat, unabhängig von den Gründen, ob freiwillig oder unfreiwillig, und unabhängig von den Mitteln, ob reguläre oder irreguläre, die bei der Migration genutzt wurden.

(Start-up) Ökosystem: Ein geografisch und politisch abgegrenzter Raum, der eine Vielzahl an Faktoren umfasst, welche die unternehmerische Umwelt beeinflussen und dabei maßgebliche Auswirkungen auf Unternehmensentwicklungen haben. Ein Ökosystem stellt die Beziehungen von Akteuren und Einrichtungen da, deren Ziel es ist, technologische Entwicklung und Innovation zu ermöglichen.¹⁹

Start-up: Der Begriff hat keine allgemein gültige Definition. Laut Europäischem Start-up Monitor sind Start-ups jünger als zehn beziehungsweise in manchen Sektoren jünger als fünf Jahre alt, sind hinsichtlich ihrer Produkte, Dienstleistungen oder Unternehmensform innovativ und beabsichtigen hinsichtlich ihrer MitarbeiterInnen oder Märkte zu wachsen.²⁰

Im österreichischem Kontext gibt es weder eine allgemein gültige gesetzliche Definition des Begriffs „Start-up“ noch eine einheitliche Arbeitsdefinition. Aus § 24 Abs. 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz²¹ ergibt sich, dass AusländerInnen, die als Start-up GründerInnen zugelassen werden wollen, unter anderem „im Rahmen eines neu zu gründenden Unternehmens innovative Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder Technologien entwickeln und in den Markt einführen“ (Z 2 leg cit) müssen. Aus den Erläuterungen zum Gesetz geht außerdem hervor, dass das hinter dem Start-up stehende Unternehmen maximal fünf Jahre alt sein darf. Aus diesen Kriterien lässt sich annäherungsweise ableiten, welche konkreten

19 Definition nach: Hebing et al., *Startup Ökosysteme – Wege zu einem verbesserten Benchmarking* (Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft gGmbH, Berlin, 2017), S. 22. Verfügbar auf www.hiig.de/wp-content/uploads/2017/06/2017-06-15-startup-ecosystems-v1.0.pdf (Zugriff 5. Mai 2019); Jackson, D., *What is an Innovation Ecosystem?* (National Science Foundation, Arlington, o.J.), S. 2. Verfügbar auf http://erc-assoc.org/sites/default/files/topics/policy_studies/DJackson_Innovation%20Ecosystem_03-15-11.pdf (Zugriff 10. Mai 2019).

20 Definition nach: Stiegenthaler, L. und R. Mauer, *EU Startup Monitor – 2018 Report* (Jean-Baptiste Say Institute, o.O., 2018). Verfügbar auf <http://startupmonitor.eu/EU-Startup-Monitor-2018-Report-WEB.pdf> (Zugriff 9. Mai 2019).

21 BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019.

Fallkonstellationen nach österreichischer Rechtslage vom Begriff „Start-up“ umfasst sind. In der Praxis fallen darunter aber meist (nur) Unternehmen im Technologiesektor, vor allem bei Spitzentechnologien und im Bereich des Internets (Kind, AuslBG Kommentar, § 24 Rz 13).

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) definiert Start-ups im Mittelstandbericht 2018 als „innovative Unternehmensgründungen mit herausragendem Wachstumspotenzial bzw. einer entsprechenden Entwicklung, die somit wesentlich zur Dynamik von Volkswirtschaften beitragen können“ (BMDW, 2018a:86–87). Allerdings wird angemerkt, dass der Begriff weder in Politik noch Forschung einheitlich definiert wurde (BMDW, 2016:54).

Überlebensquote: Die Überlebensquote gibt Auskunft über den Anteil von Unternehmen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt nach der Gründung noch existieren (BMDW, 2018a:57).

Unternehmen: Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, auch wenn das Unternehmen nicht auf Gewinn ausgerichtet ist (§ 1 UGB).

Venture Capital: Zeitlich begrenzte Investition von Eigenkapital in junge Wachstumsunternehmen.²²

1.3 Methodologie

Die vorliegende Studie wurde vom Nationalen Kontaktpunkt (NKP) Österreich im EMN im Rahmen des EMN-Arbeitsprogramms 2019–2020 durchgeführt. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus allen Mitgliedstaaten zu erleichtern, wurde die Studie nach einer gemeinsamen Studienvorlage²³ samt einem vordefinierten, vom EMN entwickelten Fragenkatalog erstellt.

22 Definition nach: Gabler Wirtschaftslexikon, *Venture-Capital Definition*, verfügbar auf <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/venture-capital-49706> (Zugriff 9. Mai 2019).

23 EMN, *Migratory pathways for start-ups and innovative entrepreneurs in the EU and Norway Common Template for EMN Study 2019* (EMN, Brüssel, 2019). Verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_start-ups_common_template_2019_final_en.pdf (Zugriff 17. Juni 2019).

Als Quellen wurden Gesetzestexte, nationale und internationale Publikationen, Presseaussendungen und Internetquellen herangezogen. Darüber hinaus konnten Informationen aus einer vom Landesbüro für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführten, fortlaufenden Medienbeobachtung gewonnen werden.

Zur Ergänzung der durch die Sekundärforschung gewonnenen Informationen stand der Autor mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in Kontakt. Zudem wurden qualitative, halbstrukturierte Interviews mit ExpertInnen aus den unterschiedlichen für diese Studie relevanten Bereichen in Österreich persönlich oder telefonisch durchgeführt sowie zum Teil schriftliche Informationen eingeholt. Mit den folgenden ExpertInnen wurden schriftliche oder persönliche / telefonische Interviews geführt:

- Mag. Andrea Hagendorfer, stellvertretende Bundesgeschäftsführerin Gründerservice der Wirtschaftskammer Österreich;
- Mag. Sarah Klaffner, Abteilung Standort und Unternehmensfinanzierung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort;
- Mag. Sabine Matzinger, Abteilung Standort und Unternehmensfinanzierung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort;
- Dr. Eva-Caroline Pflieger, Abteilung Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftswesen (Abteilung V/2) des Bundesministeriums für Inneres;
- Gregor-Robert Posch, MA, Start-up Services, Wirtschaftsagentur Wien;
- Mag. Birgit Reiter-Braunwieser, Direktorin Mittel- und Osteuropa und Start-ups, Austrian Business Agency;
- John Shen, Managing Director, Xencio GmbH;
- Mag. Claudia Schweda, Abteilung Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftswesen (Abteilung V/2) des Bundesministeriums für Inneres;
- Tülay Tuncel, MSc, Start-up Services, Wirtschaftsagentur Wien.

Die Studie wurde von Alexander Spiegelfeld, MSc (Mitarbeiter für Forschung und Kommunikation, IOM Landesbüro für Österreich) unter der wissenschaftlichen Leitung von Mag.a Saskia Heilemann (interimistische Leiterin der Abteilung Forschung und Migrationsrecht, wissenschaftliche Mitarbeiterin, IOM Landesbüro für Österreich) erstellt. Die rechtlichen Fragen wurden von Dr. Martin Stiller (interimistischer Leiter der

Abteilung Forschung und Migrationsrecht, juristischer Mitarbeiter, IOM Landesbüro für Österreich) bearbeitet.

Ein besonderer Dank gebührt den oben genannten InterviewpartnerInnen dafür, im Rahmen von ExpertInneninterviews und schriftlichen Anfragebeantwortungen ihr Wissen und ihre Erfahrung eingebracht zu haben. Der Autor bedankt sich ebenfalls für verschiedene Hilfestellungen und Recherchearbeiten bei Victoria Grabenwöger, BA (Medienpraktikantin, IOM Landesbüro für Österreich) und Jana Reininger, BA (Forschungspraktikantin, IOM Landesbüro für Österreich).

Die Studie wurde in enger Kooperation mit dem Bundesministerium für Inneres erstellt.

2. START-UPS UND INNOVATIVES UNTERNEHMERTUM IN ÖSTERREICH

Dieses Kapitel beschreibt das unternehmerische Umfeld für Start-ups in Österreich beziehungsweise Politiken und Strategien, um innovatives Unternehmertum in Österreich zu fördern. Außerdem wird der Unternehmensgründungsprozess grob erläutert und die öffentliche Debatte sowie Evaluierungen zu den unternehmerischen Rahmenbedingungen überblicksmäßig dargestellt. Zudem wird die Rolle von Städten und Regionen bei der Schaffung von Start-up Ökosystemen²⁴ beleuchtet.

2.1 Politiken und Strategien

Laut Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) hat die Förderung von Start-ups in Österreich eine hohe politische Priorität. Dementsprechend ist diese im Regierungsprogramm für die Jahre 2017–2022 verankert.²⁵ Das Regierungsprogramm sieht unter anderem vor, die Rahmenbedingungen für innovative Unternehmen, insbesondere auch für Start-ups, bestmöglich auszugestalten. So soll eine forschungs- und innovationsfreundliche Umgebung geschaffen werden, die es Start-ups ermöglicht, ihr Potential zu entfalten. Die geplanten Maßnahmen reichen vom Ausbau der alternativen Finanzierungsmöglichkeiten über die verstärkte Anwerbung von internationalen Akzeleratoren nach Österreich bis hin zur Schaffung von geschützten Entwicklungsrahmen (Österreichische Bundesregierung, 2018:75–83).

Laut Regierungsprogramm sollen insbesondere Start-ups im MINT-Bereich, also Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik, gefördert werden. Dabei soll vor allem die Gründung von technologieintensiven Start-ups erleichtert werden (ebd., 2018:75, 83). Außerdem lässt sich ein Fokus auf die Themenbereiche Technologie, Life Science und

24 Diese und andere themenspezifische Begrifflichkeiten werden in Abschnitt 1.2 dieser Studie definiert.

25 Schriftlicher Beitrag von Andrea Hagendorfer, Wirtschaftskammer Österreich, 11. April 2019.

Digitalisierung sowie auf die Kreativwirtschaft erkennen.²⁶ Aus Sicht der Wirtschaftsagentur Wien konzentrierte man sich zudem auf Themen wie Smart City, intelligente Produktion sowie digitale und nachhaltige Technologien.²⁷

Nationale Strategien zur Förderung von Start-ups und innovativem Unternehmertum im Sinne der politischen Priorität gab es schon vor dem Regierungsprogramm 2017–2022. Im Untersuchungszeitraum der Studie, der von 2014 bis 2018 reicht, ist vor allem die sogenannte Gründerlandstrategie aus dem Jahr 2015 zu nennen. Diese Strategie beinhaltete 40 Maßnahmen in fünf Handlungsfeldern mit Hilfe derer Österreich „Gründerland Nr. 1“ in Europa werden soll. Unter anderem sollten Unternehmensgründungen erleichtert, alternative Finanzierungsquellen etabliert, eine Willkommenskultur für GründerInnen und UnternehmerInnen aus dem Ausland aufgebaut sowie internationale Allianzen ausgebaut werden (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, 2015: 99–101). Im Jahr 2016 wurde die Gründerlandstrategie um ein umfangreiches Start-up Paket erweitert. Das Paket, mit dem der Start-up Standort Österreich zusätzlich gestärkt werden sollte, beinhaltete weitreichende Maßnahmen. Unter anderem wurden innovative Start-ups von Lohnnebenkosten entlastet, eine Risikokapitalprämie für InvestorInnen und ein digitaler One-Stop-Shop für Unternehmensgründungen eingeführt. Für die vorliegende Studie besonders relevant: Im Rahmen des Start-up Pakets wurde auch die Einführung einer Rot-Weiß-Rot – Karte (RWR – Karte) für Start-up GründerInnen angekündigt (siehe Kapitel 3) (Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, o.J.:4–5). Im Jänner 2019 wurde ein weiteres Start-up Paket angekündigt.²⁸

Für die Förderung von Start-ups ist außerdem die im Dezember 2018 beschlossene Außenwirtschaftsstrategie relevant. Diese Strategie wurde unter Federführung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) erarbeitet und hat sich unter anderem die Einbindung

26 Interview mit Sarah Klaffner und Sabine Matzinger, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, 11. April 2019.

27 Interview mit Gregor-Robert Posch und Tülay Tuncel, Wirtschaftsagentur Wien, 10. April 2019.

28 Der Brutkasten, *Schramböck kündigt Startup-Paket an: Erleichterte Finanzierung und Sandboxes*, 11. Jänner 2019, verfügbar auf www.derbrutkasten.com/schramboeck-startup-paket/ (Zugriff 4. April 2019).

von Start-ups in die globale Wertschöpfungskette und den Abbau von Bürokratie zum Ziel gesetzt. So sollten beispielsweise bestehende Netzwerke ausgebaut und die Internationalisierung von Start-ups im Bereich der Forschung, Technologie und Innovation vorangetrieben werden (Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort et al., 2018:31–32).

Auf europäischer Ebene setzt sich Österreich vor allem für verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten ein. Zudem unterstützt Österreich aktiv die Umsetzung der Strategie für den digitalen Binnenmarkt, da diese unter anderem zu einer verbesserten Rechtssicherheit führe, welche Start-ups in Österreich ein schnelleres Wachstum ermögliche (Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, 2018b:17, 25–26).

2.2 Start-up Ökosysteme und Hubs

Das österreichische Start-up Ökosystem setzt sich aus unterschiedlichen öffentlichen und privaten Akteuren zusammen und umfasst unter anderem öffentliche Einrichtungen und Förderungsmöglichkeiten, Business Angels, Venture Capital AnbieterInnen, Co-Working Spaces, Start-up Services, Inkubatoren und Akzeleratoren sowie Veranstaltungen und Netzwerkmöglichkeiten speziell für Start-ups.²⁹ Laut Austrian Business Agency (ABA)³⁰ ist das Start-up Ökosystem in den letzten Jahren deutlich gereift, was unter anderem auch auf intensivierte staatliche Förderungen zurückzuführen sei.³¹

Eine wichtige Rolle spielen zudem private AnbieterInnen von Ökosystemen, wie beispielsweise die StartUp300 AG in Linz oder der weXelerate Innovation Hub und der Impact Hub in Wien.³² Auch österreichische Universitäten bieten eigene Ökosysteme an. Die

29 Austrian Startups, *Ecosystem*, verfügbar auf www.austrianstartups.com/ecosystem/ (Zugriff 10. April 2019).

30 Die ABA ist auf Bundesebene Hauptakteur bei der Anwerbung internationaler Unternehmen (siehe Abschnitt 5.2.1).

31 Wirtschaftswoche, *Studie: Start-up Ökosystem in Österreich reift*, 20. März 2019, verfügbar auf <https://gruender.wiwo.de/studie-start-up-oekosystem-in-oesterreich-reift/> (Zugriff 26. April 2019).

32 Impact Hub Vienna, *About us*, verfügbar auf <https://vienna.impacthub.net/about-us/> (Zugriff 10. April 2019); STARTUP300 AG, *About*, verfügbar auf <https://startup300.at/about/> (Zugriff 10. April 2019); weXelerate, verfügbar auf www.wexelerate.com (Zugriff 10. April 2019).

Wirtschaftsuniversität (WU) Wien stellt im WU Gründerzentrum unter anderem spezielle Beratungs- und Unterstützungsleistungen für JungunternehmerInnen zur Verfügung.³³

Städte und Regionen spielen eine zentrale Rolle beim Aufbau von unternehmerischen Ökosystemen. Diese können durch lokale Unterstützungs- und Beratungseinrichtungen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung eines positiven Unternehmensumfelds leisten. Die Stadt Wien gilt in Österreich als wichtigster Start-up Hub. In den Jahren 2004 bis 2017 wurde hier rund die Hälfte aller Start-ups gegründet (BMDW, 2016:54; Dömötör und Spannocchi, 2016:3; Leitner et al., 2018:20). In Wien ist die Wirtschaftsagentur Wien zentrale Anlaufstelle für Unternehmen und GründerInnen. Neben Förderungen und Beratungen werden unter anderem auch internationale Unternehmen bei der Ansiedlung in Wien betreut.³⁴

Ungeachtet dessen haben sich auch in anderen österreichischen Bundesländern und Landeshauptstädten Start-up Ökosysteme gebildet, wie beispielsweise in Linz oder Graz.³⁵ Auch in Tirol kooperieren öffentliche und private StakeholderInnen des regionalen Ökosystems im Verein STARTUP.TIROL, um im Rahmen verschiedener Programme Start-up GründerInnen und innovative UnternehmerInnen vor Ort gebündelt zu unterstützen (Sammer, o.J.).³⁶

Relevant beim Aufbau unternehmerischer Ökosysteme sind auch regionale Cluster.³⁷ In diesen Clustern schließen sich UnternehmerInnen einer Branche zusammen, um Informationen auszutauschen und Kooperationen zu starten. Derartige Kooperationen sind beispielsweise das Mobilitätscluster ACstyria in Graz oder das Cluster Life Sciences Tirol (Ermisch, 2019).³⁸

33 Entrepreneurship Center Network, *Unipreneurship Ökosystem*, verfügbar auf <https://ecn.ac.at/de/get.connected/unipreneurship/wu> (Zugriff 10. April 2019).

34 Wirtschaftsagentur Wien, *Unterstützung für den Wirtschaftsstandort Wien – seit über 30 Jahren*, <https://wirtschaftsagentur.at/ueber-uns/das-unternehmen/organisation/> (Zugriff 10. April 2019).

35 Interview mit Birgit Reiter-Braunwieser, Austrian Business Agency, 5. April 2019.

36 STARTUP.TIROL, *Wir über uns*, verfügbar auf www.startup.tirol/wir-ueber-uns/ (Zugriff 10. April 2019).

37 Wirtschaftswoche, *Studie: Start-up Ökosystem in Österreich reift*, 20. März 2019, verfügbar auf <https://gruender.wiwo.de/studie-start-up-oekosystem-in-oesterreich-reift/> (Zugriff 26. April 2019).

38 Standort-Tirol, *Cluster Life Science Tirol*, verfügbar auf www.standort-tirol.at/page.cfm?vpath=cluster/fachbereiche/life-sciences#schwerpunkte (Zugriff 10. April 2019).

2.3 Unternehmensgründungen in Österreich

2.3.1 Ablauf

Der Gründungsprozess eines Unternehmens in Österreich umfasst – je nach konkreter Situation – viele unterschiedliche Schritte. Die Wahl der Rechtsform steht an erster Stelle und ist eine der schwierigsten Entscheidungen bei der Gründung eines Unternehmens.³⁹ Diese Entscheidung hat wesentlichen Einfluss auf die Dauer und die Komplexität des Gründungsprozesses, aber auch auf die finanziellen Aspekte des Gründungsprozesses und des nachfolgenden Geschäftsbetriebs.⁴⁰

An dieser Stelle werden lediglich die Rechtsform des Einzelunternehmens und die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) besprochen, da diese mit Abstand die meist verwendeten Rechtsformen in Österreich sind.⁴¹ Zudem kann, je nach Branche, die überwiegende Zahl an innovativen Unternehmen in Österreich einem Einzelunternehmen oder einer GmbH zugeordnet werden (Ruhland und Kaufmann, 2017:7).

Gründung eines Einzelunternehmens

Das Einzelunternehmen entsteht grundsätzlich mit der Gewerbeanmeldung beziehungsweise Bewilligung, sodass der Gründungsprozess relativ kurz und kostengünstig⁴² ist.⁴³ Eine Eintragung des Einzelunternehmens in das Firmenbuch⁴⁴ ist auf freiwilliger Basis möglich. Erst wenn die Rechnungslegungspflicht gemäß § 189 Unternehmensgesetzbuch

39 Wirtschaftskammer Österreich, *Unternehmensgründung: Wahl der Rechtsform*, 28. April 2017, verfügbar auf www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Unternehmensgruendung_Wahl_der_Rechtsform.html (Zugriff 28. April 2019).

40 Universität Graz, *Gründungsleitfaden*, verfügbar auf <https://unternehmenfuehrung.uni-graz.at/de/gruenden/gruendungsleitfaden/> (Zugriff 28. April 2019).

41 Wirtschaftskammer Österreich, *WKO Statistik*, verfügbar auf http://wko.at/statistik/ng/ng-rf.pdf?_ga=2.205849946.812995529.1554967176-21603767.1538028563 (Zugriff 19. April 2019).

42 Die Gewerbeanmeldung ist kostenfrei (siehe Abschnitt 2.3.3).

43 Wirtschaftskammer Österreich, *Einzelunternehmen gründen*, verfügbar auf www.gruenderservice.at/site/gruenderservice/planung/Einzelunternehmen_gruenden.html (Zugriff 28. April 2019).

44 Das Firmenbuch ist ein Verzeichnis aller Rechtsträger, die eine Firma – das ist der im Firmenbuch eingetragene Namen eines Unternehmers – führen (Fischer und Feuchtinger, 2017:109, 122).

(UGB)⁴⁵ besteht, hat die Eintragung verpflichtend zu erfolgen (§ 8 Abs. 1 UGB).⁴⁶

Einzelunternehmen können seit dem Jahr 2017 online im Unternehmensserviceportal⁴⁷ gegründet werden. Auf diesem Portal kann auch die Anmeldung des Gewerbes zur Kranken- und Sozialversicherung und beim Finanzamt erfolgen.

Gründung einer GmbH

Die Gründung einer GmbH erfordert bei mehreren GesellschafterInnen zunächst die Errichtung und den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages beziehungsweise die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft, sofern die GmbH durch eine Person alleine gegründet wird. Sowohl der Gesellschaftsvertrag als auch die Errichtungserklärung müssen in Form eines (kostenpflichtigen) Notariatsaktes⁴⁸ abgeschlossen werden (§ 4 GmbH-Gesetz – GmbHG).⁴⁹ Darüber hinaus erfordert die Gründung einer GmbH ein Stammkapital in Höhe von EUR 35.000, das durch den/die GesellschafterIn oder die GesellschafterInnen zur Hälfte in bar aufzubringen ist (§§ 6 und 6a GmbHG). In weiterer Folge ist die GmbH durch sämtliche GesellschafterInnen zum Firmenbuch anzumelden, wobei die jeweilige Unterschrift beglaubigt zu sein hat (§ 9 GmbHG). Erst mit Eintragung ins Firmenbuch ist die GmbH entstanden (§ 2 Abs. 1 GmbHG). Sofern eine Tätigkeit, die der Gewerbeordnung unterliegt, ausgeübt werden soll, ist eine Gewerbebeanmeldung notwendig (siehe Abschnitt 2.3.4).

Seit 1. Jänner 2019 ist eine „digitale GmbH-Gründung“ möglich (§ 4 Abs. 3 GmbHG, § 79 Abs. 9 Notariatsordnung).⁵⁰ Diese Maßnahme soll zu einer Vereinfachung, Beschleunigung und Kostenersparnis führen.⁵¹ Da

45 RGBl. S 219/1897, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018.

46 Die Rechnungslegungspflicht entsteht, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ein Umsatz über EUR 700.000 oder innerhalb eines Geschäftsjahres ein Umsatz über EUR 1 Million erzielt wird (§ 189 Abs. 2 UGB).

47 Für weitere Informationen siehe Unternehmensserviceportal, verfügbar auf www.usp.gv.at (Zugriff 16. Mai 2019).

48 Dabei handelt es sich gemäß §§ 2 und 52 Notariatsordnung (RGBl. Nr. 75/1871, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2018) um eine vor einem Notar vorgenommene Rechtshandlung, die durch den Notar bestätigt wird.

49 BGBl. I Nr. 114/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2018.

50 RGBl. Nr. 75/1871, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2018.

51 Bundesgesetz, mit dem das GmbH-Gesetz und die Notariatsordnung geändert werden (Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz – ENG), Regierungsvorlage – Erläuterungen, S. 1, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00253/fname_701817.pdf (Zugriff 19. April 2019).

eine physische Anwesenheit beim Notariatsakt zur Firmengründung nicht mehr notwendig ist, wird zudem die Beteiligung durch ausländische, nicht anwesende GesellschafterInnen vereinfacht.⁵²

2.3.2 Zeitrahmen

Wie lange die Gründung eines Einzelunternehmens genau dauert, ist nicht bekannt (Unternehmensserviceportal, 2019:3–17). Die Gründung einer GmbH dauert in Österreich in der Theorie acht Tage (BMDW, 2018a:101–102). Eine Analyse der KMU Forschung Austria zeigte allerdings, dass der tatsächliche Gründungsprozess von GmbHs mitunter auch viel länger dauern kann und GründerInnen somit vor signifikante zeitliche Belastungen stellt (Ruhland und Kaufmann, 2017:37–38, 56).

2.3.3 Kosten

Die Kosten für die Gründung eines Unternehmens in Österreich hängen von der jeweiligen Rechtsform ab. Laut WKÖ belaufen sich die Kosten für die Gründung eines Einzelunternehmens auf in etwa EUR 90. Die Kosten für die Gründung einer GmbH mit zwei oder mehr GesellschafterInnen liegen bei mindestens EUR 2.000.⁵³ Die Gebühren für die Eintragung ins Firmenbuch können gemäß § 1 Z 3 Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG)⁵⁴ unter gewissen Voraussetzungen entfallen. Diese belaufen sich ansonsten, abhängig von der Rechtsform, auf weitere EUR 90 bis EUR 400.⁵⁵ Zumindest bei der Gründung einer GmbH können die Kosten in der Praxis weitaus höher liegen. Zurückzuführen ist das unter anderem auf zwingende Notarkosten, Vertragserrichtungskosten und Kosten, die durch das NeuFöG nicht erlassen werden (Ruhland und Kaufmann, 2017:13).

52 Interview mit Sarah Klaffner und Sabine Matzinger, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, 11. April 2019.

53 Wirtschaftskammer Österreich, *Gründungskosten*, verfügbar auf www.gruenderservice.at/site/gruenderservice/planung/Gruendungskosten.html (Zugriff 9. April 2019).

54 BGBl. I Nr. 194/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2017.

55 Wirtschaftskammer Österreich, *Gründungskosten*, verfügbar auf www.gruenderservice.at/site/gruenderservice/planung/Gruendungskosten.html (Zugriff 9. April 2019).

2.3.4 Gewerbeanmeldung

Möchte man in Österreich ein Gewerbe, also eine selbstständige, regelmäßige und mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Tätigkeit (§ 1 Abs. 2 Gewerbeordnung – GewO)⁵⁶ ausüben, so ist jedenfalls eine Gewerbeanmeldung erforderlich (§ 339 Abs. 1 GewO). Grundsätzlich wird zwischen freien und reglementierten Gewerben unterschieden. Für reglementierte Gewerbe wird ein Befähigungsnachweis benötigt (§ 16 GewO). Juristische Personen,⁵⁷ die ein Gewerbe betreiben wollen, müssen zudem eine/n GeschäftsführerIn bestellen, die/der für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist (§ 9 Abs. 1, § 39 Abs. 1 GewO).

2.4 Evaluierungen und öffentliche Debatten

Es gibt eine Vielzahl von nationalen und internationalen Evaluierungen und Rankings über die unternehmerischen Rahmenbedingungen in Österreich. Auf nationaler Ebene ist der jährlich erscheinende Klein- und Mittelstandbericht des BMDW besonders relevant. Dieser bescheinigte Österreich für das Jahr 2017 einen Konjunkturaufschwung, der sich unter anderem positiv auf die Rahmenbedingungen für Unternehmensfinanzierungen auswirkte (BMDW, 2018a:20). Dieser Konjunkturaufschwung hat sich auch im Jahr 2018 fortgesetzt (Oesterreichische Nationalbank, 2018:5). Auch die verantwortliche Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sieht ein attraktives Umfeld für nationale und internationale Unternehmen in Österreich.⁵⁸ Trotzdem verursachten der akute Fachkräftemangel, restriktive Arbeitsmarktregulierungen, hohe Abgaben und eine aufwändige Bürokratie Probleme (BMDW, 2018a:9–11). Besonders viel wurde in Österreich über den Abbau von bürokratischen Hürden für UnternehmerInnen diskutiert. Dieser Abbau wurde unter anderem auch

56 BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2018.

57 Dabei handelt es sich um nicht natürliche Personen, die durch einen Rechtsakt geschaffen wurden und TrägerInnen von Rechten und Pflichten sind. Eine GmbH ist ein Beispiel für eine juristische Person (Unternehmensserviceportal, *Lexikon*, verfügbar auf www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/lexikon/61664.html (Zugriff 16. Mai 2019)).

58 APA, *Schramböck: Neues Rekordergebnis bei Betriebsansiedlungen*. Presseaussendung, 22. Februar 2018, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20180222_OTS0073/schramboeck-neues-rekordergebnis-bei-betriebsansiedlungen (Zugriff 25. April 2019).

von internationalen Evaluierungen, wie dem Global Entrepreneurship Monitor 2016 (GEM 2016), gefordert (FH Joanneum, 2017:10–13).⁵⁹

Auch die Europäische Kommission schloss im Rahmen ihres Länderberichts 2018 für Österreich aufgrund der steigenden Unternehmensgründungen und der hohen Überlebensquote der Unternehmen auf ein gut ausgebautes GründerInnenumfeld. Jedoch wurde bemängelt, dass es Österreich bisher noch nicht geschafft habe, ein lebendiges Ökosystem für innovative Unternehmen zu errichten (Europäische Kommission, 2018:42–43). Die regulatorischen Rahmenbedingungen wurden auch in einer Analyse der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über die österreichischen Innovationsmaßnahmen kritisiert (OECD, 2018:13–14). Auch Ruhland und Kaufmann (2017:55) kam in einer Evaluierung des innovativen Unternehmertums in Österreich zum Schluss, dass innovatives Potential aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen verloren gehe.

Eine weitere viel diskutierte Herausforderung in Österreich war der Zugang zu Wachstumskapital beziehungsweise das Fehlen von Risikokapital. Im Jahr 2015 forderte die Partei NEOS daher die Schaffung eines modernen Marktes für Risikokapital, um die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs zu verbessern.⁶⁰ Laut OECD müsse Österreich zudem Steueranreize schaffen, wie sie in anderen OECD-Ländern bereits gängige Praxis seien, um private Investitionen zu fördern (OECD, 2018:13–14). Vor allem für Start-ups funktioniere die Kapitalisierung in der Frühphase, aber bei der Finanzierung der Expansionsphase bestünden Probleme, bemängelte ein bekannter österreichischer Investor.⁶¹ Dennoch scheint sich die Situation zu verbessern und gerade für Start-ups werden große Finanzierungsrunden, also die Erhöhung der Kapitaleinlagen durch InvestorInnen, immer häufiger.⁶²

59 Der GEM 2016 ist eine quantitative Erhebung basierend auf einer Befragung von mehr als 4.500 Personen sowie einer ergänzenden Befragung von ExpertInnen in Österreich.

60 APA, *NEOS-Offensive für unternehmensfreundliches Österreich*. Presseaussendung, 21. Jänner 2015, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20150121_OTS0259/neos-offensive-fuer-unternehmensfreundliches-oesterreich (Zugriff 29. April 2019).

61 Der Standard, *Start-up-Szene: „Wien hat den Anschluss verloren“*, 18. Mai 2016, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000037181752/Startup-Szene-Wien-hat-den-Anschluss-verloren> (Zugriff 29. April 2019).

62 Wirtschaftswoche, *Studie: Start-up Ökosystem in Österreich reift*, 20. März 2019, verfügbar auf <https://gruender.wiwo.de/studie-start-up-oekosystem-in-oesterreich-reift/> (Zugriff 26. April 2019).

3. DIE ZUWANDERUNG VON START-UPS UND INNOVATIVEN UNTERNEHMERINNEN AUS DRITTSTAATEN

Dieses Kapitel geht auf die aktuelle Zuwanderungspolitik für Start-ups⁶³ und innovative UnternehmerInnen aus Drittstaaten in Österreich ein. Neben dem rechtlichen Rahmen werden auch die Hintergründe für die Einführung der Rot-Weiß-Rot – Karte (RWR – Karte) für Start-up GründerInnen erläutert und die öffentliche Debatte dazu zusammengefasst. Außerdem werden mögliche Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die als ArbeitnehmerInnen in Start-ups arbeiten, diskutiert. Abschließend werden beispielhaft einige Evaluierungen der Zuwanderungsmöglichkeiten für Start-up GründerInnen oder innovative UnternehmerInnen aus Drittstaaten vorgestellt.

3.1 Rechtlicher Rahmen

In diesem Abschnitt wird auf den rechtlichen Rahmen der Einführung des Aufenthaltstitels RWR – Karte für Start-up GründerInnen eingegangen und geplante Änderungen der RWR – Karte diskutiert. Außerdem werden die Zuwanderungsmöglichkeiten für Drittstaatsangehörige, die als ArbeitnehmerInnen in einem Start-up arbeiten wollen, beleuchtet.

3.1.1 Start-ups und innovative UnternehmerInnen

Drittstaatsangehörigen, die nach Österreich einwandern möchten, um ein Start-up zu gründen, steht unter gewissen Voraussetzungen der Aufenthaltstitel RWR – Karte für Start-up GründerInnen zur Verfügung (§ 41 Abs. 2 Z 5 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG,⁶⁴ § 24 Abs. 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz – AusLBG).⁶⁵ Vor Einführung der

63 Diese und andere themenspezifische Begrifflichkeiten werden in Abschnitt 1.2 dieser Studie definiert.

64 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019.

65 BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019.

RWR – Karte für Start-up GründerInnen konnten UnternehmerInnen aus Drittstaaten, die in Österreich ein Unternehmen gründen wollten, über die RWR – Karte für selbständige Schlüsselkräfte⁶⁶ zuwandern (§ 24 Abs. 1 AuslBG).⁶⁷

Die neue RWR – Karte für Start-up GründerInnen wurde im Jahr 2017 eingeführt (Spiegelfeld, 2018:11). Dafür wurde im Rahmen des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017⁶⁸ das NAG adaptiert und das AuslBG durch das „Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden“⁶⁹ angepasst. Die Änderungen traten im Oktober beziehungsweise November 2017 in Kraft. Allerdings wurde die RWR – Karte für Start-up GründerInnen seit ihrer Einführung im Herbst 2017 bisher erst einmal ausgestellt.^{70,71}

Im März 2019 legte die österreichische Bundesregierung einen Entwurf für eine Novelle der RWR – Karte vor. Diese sieht vor, dass zukünftig der verpflichtende Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 NAG im Rahmen der Beantragung einer RWR – Karte entfallen soll – eine Entwicklung, die auch AntragstellerInnen einer RWR – Karte für Start-up GründerInnen betrifft. Darüber hinaus ist geplant, die Gehaltsgrenze der RWR – Karte für sonstige Schlüsselkräfte zu senken. Dies kommt auch möglichen Start-up ArbeitnehmerInnen aus Drittstaaten zu Gute (siehe Abschnitt 3.1.2).⁷²

66 Neben der RWR – Karte für Start-up GründerInnen und für selbständige Schlüsselkräfte gibt es den Aufenthaltstitel RWR – Karte noch für vier weitere Personengruppen: besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte in Mangelberufen, sonstige Schlüsselkräfte und StudienabsolventInnen einer österreichischen Hochschule (migration.gv.at, *Dauerhafte Zuwanderung*, verfügbar auf www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung/ (Zugriff 13. Mai 2019); siehe auch Bittmann, 2013).

67 Interview mit Eva-Caroline Pflieger und Claudia Schweda, Bundesministerium für Inneres, 9. April 2019.

68 BGBl. I Nr. 145/2017.

69 BGBl. I Nr. 66/2017.

70 Interview mit Eva-Caroline Pflieger und Claudia Schweda, Bundesministerium für Inneres, 9. April 2019.

71 Laut BMI wurde der Aufenthaltstitel im Februar 2019 ausgestellt und damit außerhalb des Berichtszeitraums dieser Studie (2014–2018) (Schriftlicher Beitrag von Claudia Schweda, Bundesministerium für Inneres, 16. April 2019).

72 Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden, Ministerialentwurf – Erläuterung, S. 1–2, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00124/fname_739712.pdf (Zugriff 26. April 2019); Aufgrund der Auflösung der österreichischen Bundesregierung im Mai 2019 ist die politische Zukunft dieser Novelle allerdings offen (Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, 25. Juni 2019).

3.1.2 Drittstaatsangehörige ArbeitnehmerInnen von Start-ups

Österreich sieht keine speziellen Visa oder Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die als ArbeitnehmerInnen in einem Start-up arbeiten wollen, vor. Diese Personen können daher lediglich nach den allgemeinen Visa-Regelungen des Fremdenpolizeigesetzes 2005⁷³ oder nach den generellen gesetzlichen Bestimmungen des NAG nach Österreich einreisen beziehungsweise zuziehen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass diese Personen über besondere Ausbildungen oder Fachkenntnisse verfügen und daher über andere Kategorien der RWR – Karte, beispielsweise als „sonstige Schlüsselkraft“ (§ 41 Abs. 1 NAG iVm § 20d AuslBG), zuwandern können. Start-ups in Österreich dürfen grundsätzlich Drittstaatsangehörige beschäftigen. Grundvoraussetzung dafür ist jedoch, dass die Bestimmungen des AuslBG eingehalten werden. Dementsprechend muss eine drittstaatsangehörige Person entweder über einen Aufenthaltstitel verfügen, der auch Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt, oder eine entsprechende behördliche Genehmigung vorlegen.⁷⁴

Im Allgemeinen scheint jedoch die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen, die als ArbeitnehmerInnen in Start-ups arbeiten wollen, eine Herausforderung zu sein, da die zur Verfügung stehenden Aufenthaltstitel mit hohen Auflagen und Kosten verbunden sind. Beispielsweise können gerade Start-ups die gesetzlich festgelegten Mindestgehälter oft nicht bezahlen (Austrian Startups, o.J.:20),⁷⁵ sodass Drittstaatsangehörige, die in Österreich für ein Start-up arbeiten wollen, die Erteilungsvoraussetzungen für den jeweiligen Aufenthaltstitel nicht erfüllen können.

3.2 Politischer Rahmen

Mit der Einführung der RWR – Karte im Jahr 2011 wurde die Zuwanderung und Niederlassung ausländischer Arbeitskräfte in Österreich neu

73 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

74 oesterreich.gv.at, *Checklisten Arbeit in Österreich für Drittstaatsangehörige*, verfügbar auf www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120753.html#Allgemeines (Zugriff 2. Mai 2019).

75 Der Standard, *Gründer sehen Wien am Weg zum internationalen Start-up-Zentrum*, 22. August 2018, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000085827224/Gruender-sehen-Wien-am-Weg-zum-internationalen-Start-up-Zentrum> (Zugriff 16. Mai 2019).

geregelt.⁷⁶ Ziel war es, (hoch-)qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten anzuwerben (Faßmann, 2013:2–4). Im Jahr 2017 wurde im Rahmen einer Reform der RWR – Karte eine eigene Zulassungsschiene für Start-up GründerInnen eingeführt. Diese wurde notwendig im Zuge der Erkenntnis, dass die zuvor geltenden Bestimmungen für die Zulassung von JungunternehmerInnen, die ein Start-up in Österreich zu gründen beabsichtigen, zu restriktiv waren.⁷⁷ So war im Rahmen des Aufenthaltstitels für selbständige Schlüsselkräfte unter anderem ein optionaler Transfer eines Investitionskapitals von mindestens EUR 100.000 vorgesehen (§ 24 Abs. 1 AuslBG). Darüber hinaus entsprach die Einführung der RWR – Karte für Start-up GründerInnen den Vorhaben der Gründerlandstrategie, die mitunter vorsieht, eine Willkommenskultur für GründerInnen und UnternehmerInnen aus dem Ausland aufzubauen. Mit der neuen Zuwanderungsmöglichkeit sollte Österreich zum „Start-up Magnet“ werden.⁷⁸ Zudem wurde in der im Dezember 2018 beschlossenen Außenwirtschaftsstrategie festgelegt, den Standort Österreich durch gute Rahmenbedingungen für ausländische Start-ups attraktiver zu gestalten, um damit zur Belebung des unternehmerischen Ökosystems beizutragen (Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort et al., 2018:31). Größte politische Priorität liegt darauf, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Der Herausforderung wird mit einem auf drei Säulen beruhendem Konzept begegnet: (a) Ausbildung in Österreich ausbauen, (b) Anwerbung von Fachkräften aus der EU und (c) Anwerbung von Fachkräften aus Drittstaaten. Mit der Einführung einer eigenen Zulassungsschiene für Start-up GründerInnen aus Drittstaaten lässt sich ein politischer Wille zur Ansiedlung von Start-ups und innovativen UnternehmerInnen ableiten.⁷⁹

76 Für weitere Informationen zur RWR – Karte siehe migration.gv.at, *Dauerhafte Zuwanderung*, verfügbar auf www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung/ (Zugriff 13. Mai 2019) und Bittmann, 2013.

77 Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, Regierungsvorlage – Erläuterungen, S. 10, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_01516/fname_618784.pdf (Zugriff 19. April 2019).

78 APA, *Mitterlehner/Mahrer: Rot-Weiß-Rot-Karte wird attraktiver – Neues Start-Up-Visum kommt*. Presseaussendung, 28. Februar 2017, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20170228_OTS0062/mitterlehnermahrer-rot-weiss-rot-karte-wird-attraktiver-neues-start-up-visum-kommt (Zugriff 25. April 2019).

79 Interview mit Sarah Klaffner und Sabine Matzinger, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, 11. April 2019.

3.3 Öffentliche Debatte

Die Einführung der RWR – Karte für Start-up GründerInnen und deren Reform 2017 wurde von den österreichischen Medien diskutiert. Die im NAG beschlossene Ausweitung der RWR – Karte auf Start-Up GründerInnen mit 1. Oktober 2017 wurde weitgehend begrüßt. Der Generalsekretär der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) beschrieb die Ausweitung als „ein wichtiges Signal aus Österreich an alle, die ein eigenes Unternehmen gründen wollen“, das außerdem „unser Vorhaben, unser Land zum Gründerland Nr. 1 zu machen“ unterstütze.⁸⁰ Auch die Industriellenvereinigung (IV) sah in der Ausweitung einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des österreichischen Standorts für junge und innovative Unternehmen. Allerdings müssten die Hürden beim Zulassungsverfahren der RWR – Karte für Start-up GründerInnen abgebaut werden (siehe Abschnitte 4.1 und 4.2).⁸¹ Dem hat auch das Bundesministerium für Finanzen beigegeben. Das Ministerium sah in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf die Konditionen als zu komplex und somit wettbewerbsbenachteiligend an (Bundesministerium für Finanzen, 2016:2).

In weiterer Folge wurde im Februar 2019 eine Reform der RWR – Karte im Ministerrat beschlossen, die zu einer verstärkten Zuwanderung von Schlüsselkräften und einer Entbürokratisierung des Verfahrens rund um die RWR – Karte führen soll. Vor allem die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und die IV zeigten sich über die Reformen erfreut. Außerdem schlug die WKÖ Verbesserungen des Verfahrens durch eine Art Monitoring-System vor, bei dem AntragstellerInnen Kriterien wie Verfahrensdauer und Zufriedenheit bewerten.⁸² Der Plan, die Gehaltsgrenze der RWR – Karte für

80 APA, *Amon: Regierung setzt wichtige ÖVP-Maßnahmen rasch um*, Presseaussendung, 28. Februar 2017, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20170228_OTS0143/amon-regierung-setzt-wichtige-oevp-massnahmen-rasch-um (Zugriff 26. Februar 2019).

81 APA, *Industrie: Weiterentwicklung der Rot-Weiß-Rot-Karte wichtiger Schritt*, Presseaussendung, 28. Februar 2017, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20170228_OTS0123/industrie-weiterentwicklung-der-rot-weiss-rot-karte-wichtiger-schritt (Zugriff 26. April 2019).

82 APA, *Reform der Rot-Weiß-Rot-Karte für WKÖ Schritt in Richtung mehr Praxisnähe*. Presseaussendung, 27. Februar 2019, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190227_OTS0121/reform-der-rot-weiss-rot-karte-fuer-wkoe-schritt-in-richtung-mehr-praxisnaehe (Zugriff 26. April 2019); Salzburger Nachrichten, *Reform zu Rot-Weiß-Rot-Card passiert Ministerrat*, 27. Februar 2019, verfügbar auf www.sn.at/politik/innenpolitik/reform-zu-rot-weiss-rot-card-passiert-ministerrat-66415285 (Zugriff 26. April 2019).

sonstige Schlüsselkräfte zu senken, was unter anderem mögliche Start-up ArbeitnehmerInnen aus Drittstaaten betreffen würde, wurde von den Gewerkschaften kritisiert. Eine weitere Öffnung des österreichischen Arbeitsmarktes für Menschen aus Drittstaaten führe zu Lohndumping und würde Lohnerhöhungen verhindern, erklärte ein Vertreter der Gewerkschaft Vida.⁸³

3.4 Evaluierungen der Zuwanderungsmöglichkeiten

Bisher wurden noch keine Evaluierungen oder Studien der RWR – Karte für Start-up GründerInnen durchgeführt. Dies hängt wohl damit zusammen, dass der Aufenthaltstitel erst 2017 eingeführt wurde (siehe Abschnitt 3.1.1). Allerdings existieren Publikationen, die das Thema der Zuwanderungsmöglichkeiten für Start-up GründerInnen oder innovative UnternehmerInnen aus Drittstaaten zumindest teilweise beleuchten:

(1) Austrian Start-up Monitor 2018

Im Rahmen des Austrian Start-up Monitors wurde im Jahr 2018 eine Befragung von 512 GründerInnen und GeschäftsführerInnen von Start-ups durchgeführt. Die Studie zeigte, dass in fast jedem vierten Start-up in Österreich Drittstaatsangehörige tätig sind (Leitner, et al., 2018:49). Dies zeigt, wie wichtig die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen gerade für Start-ups in Österreich ist. Die Befragung zeigte auch, dass entgegen den Ambitionen der österreichischen Bundesregierung mehr als 60 Prozent der Befragten den Eindruck hatten, dass von Seiten die Bundesregierung wenig bis kein Interesse bestehe, Start-ups zu fördern (Leitner et al., 2018: 99–101).

(2) Startup-Hub Wien – Zukunftschancen gezielt nutzen

In der Studie „Startup-Hub Wien – Zukunftschancen gezielt nutzen“ zeigten die Unternehmensberatung Roland Berger und das Start-up Netzwerk Pioneers, dass in Wien durchaus ein vibrierendes Start-up Ökosystem

83 Die Presse, *Einfacherer Zugang zur Rot-Weiß-Rot-Karte soll kommen*, 27. Februar 2019, verfügbar auf <https://diepresse.com/home/innenpolitik/5586488/Einfacherer-Zugang-zur-RotWeissRotKarte-soll-kommen> (Zugriff 25. April 2019).

besteht, dieses jedoch im Vergleich zu Hubs in anderen Großstädten noch zu wenig fortgeschritten ist. Hinsichtlich der Zuwanderung internationaler Start-ups wurde unter anderem empfohlen, die Verfahrensdauer zur Erlangung einer RWR – Karte zu verkürzen. Dazu ein Stakeholder: „Wir müssen internationale Startups nach Wien holen, weil wir selber nicht genug hervorbringen. Wir sind schlicht zu klein dafür“ (Pioneers Discover und Roland Berger, 2016:8, 14, 46–47).

(3) Austrian Start-up Agenda

Austrian Startups, eine Plattform für innovative UnternehmerInnen in Österreich, veröffentlichte konkrete Empfehlungen, um den Start-up Standort Österreich erfolgreicher zu gestalten. Die Empfehlungen wurden auf Basis einer Befragung von 50 StakeholderInnen und ExpertInnen der österreichischen Start-up Szene erarbeitet.⁸⁴ Teil der Forderungen war ein umfassendes und unbürokratisches „Start-up Visum“. Der derzeitige Aufenthaltstitel sei ein Schritt in die richtige Richtung, aber komme nur GründerInnen zugute. Es brauche auch eine Regelung für drittstaatsangehörige ArbeitnehmerInnen von Start-ups (Austrian Startups, o.J.:20).

84 Austrian Startup, *Austrian Startup Agenda*, verfügbar auf www.austrianstartups.com/wp-content/uploads/2017/09/Austrian_Startup_Agenda.pdf (Zugriff 3. Mai 2019).

4. DAS ZULASSUNGSVERFAHREN VON START-UPS UND INNOVATIVEN UNTERNEHMERINNEN AUS DRITTSTAATEN

Mit der Einführung der Rot-Weiß-Rot – Karte (RWR – Karte) für Start-up GründerInnen (§ 41 Abs. 2 Z 5 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG)⁸⁵ wurde eine kriteriengeleitete Zuwanderungsmöglichkeit für Start-up GründerInnen und innovative UnternehmerInnen geschaffen. Dieses Kapitel behandelt die unterschiedlichen rechtlichen und verfahrensbezogenen Aspekte der RWR – Karte für Start-up GründerInnen. Auf Basis einer in der gemeinsamen Studienvorlage⁸⁶ vorgegeben Unterteilung wird sowohl die Perspektive der antragstellenden Person als auch die Perspektive des Start-ups beleuchtet. Abschließend wird auf mögliche Missbrauchsfälle, die unterschiedlichen Herausforderungen und bewährte Praktiken eingegangen. Dazu werden Evaluierungen und Erfahrungswerte unterschiedlicher nationaler und internationaler StakeholderInnen herangezogen.

4.1 Verfahren aus der Start-up GründerInnen Perspektive

Im folgenden Abschnitt wird ein Einblick in die Voraussetzungen und Kriterien gegeben, die Drittstaatsangehörige erfüllen müssen, um eine RWR – Karte für Start-up GründerInnen zu erhalten. Außerdem werden die zuständigen Behörden dargestellt und der Verfahrensablauf und der Zeitrahmen beleuchtet.

85 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019.

86 EMN, *Migratory pathways for start-ups and innovative entrepreneurs in the EU and Norway Common Template for EMN Study 2019* (EMN, Brüssel, 2019). Verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_start-ups_common_template_2019_final_en.pdf (Zugriff 17. Juni 2019).

4.1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Allgemeint gilt, dass für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels die allgemeinen Voraussetzungen⁸⁷ des 1. Teils des NAG erfüllt sein müssen. Für die RWR – Karte für Start-up GründerInnen müssen darüber hinaus die besonderen Voraussetzungen gemäß § 41 Abs. 2 Z 5 NAG iVm § 24 Abs. 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)⁸⁸ erfüllt sein. Dabei handelt es sich zum einen um Zulassungsvoraussetzungen für das Start-up (siehe Abschnitt 4.2.1) und zum anderen um Zulassungskriterien basierend unter anderem auf einem Punktesystem gemäß Anlage D zum AuslBG. Die maximale Punktzahl beträgt 85, die für eine Zulassung erforderliche Mindestpunktzahl ist 50 (siehe Tabelle 1). Liegen die Voraussetzungen zur Erteilung einer RWR – Karte vor, ist diese gemäß § 41 Abs. 5 NAG für die Dauer von zwei Jahren auszustellen.

Die Voraussetzungen für die Ausstellung einer RWR – Karte für Start-up GründerInnen müssen sowohl bei einem Erstantrag als auch bei einem Verlängerungs- und Zweckänderungsverfahren vorliegen. Eine Zweckänderung ist nur zulässig, wenn der Fremde die Voraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel erfüllt (§ 26 NAG).

Ist ein/eine AntragstellerIn bereits unter einem anderen Aufenthaltstitel nach Österreich zugewandert, so sollte erwähnt sein, dass es nicht möglich ist, mehrere Aufenthaltstitel gleichzeitig innezuhaben oder diese zu kombinieren. Hintergrund ist, dass gemäß § 19 Abs. 2 NAG der Aufenthaltswitz im Antrag für einen Aufenthaltstitel genau zu bezeichnen ist. Ändert sich der Zweck des Aufenthalts, um beispielsweise ein Start-up zu gründen, so ist das der Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 26 NAG).

87 Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn (a) der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet; (b) der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird; (c) der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist; (d) der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte; (e) durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden; (f) der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (BGBl. I Nr. 68/2017), rechtzeitig erfüllt hat, und (g) in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind (§ 11 Abs. 2 NAG).

88 BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019.

Tabelle 1: Zulassungskriterien für Start-up GründerInnen gemäß Anlage D zum AuslBG

Kriterien	Punkte
Qualifikation	maximal anrechenbare Punkte: 30
Abgeschlossene Berufsausbildung oder spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten in beabsichtigter Tätigkeit	20
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit zumindest dreijähriger Mindestdauer	20
Abschluss eines Diplom-, Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums oder einer Berufsausbildung in Österreich	30
Berufserfahrung	maximal anrechenbare Punkte: 10
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
Sprachkenntnisse	maximal anrechenbare Punkte: 15
Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A 2)	5
Deutschkenntnisse zur selbständigen oder zur vertieften selbständigen Sprachverwendung (B 1 oder B 2)	10
Englischkenntnisse zur vertieften selbständigen Sprachverwendung (B 2)	10
Deutschkenntnisse zur kompetenten Sprachverwendung (C 1)	15
Zusatzpunkte	maximal anrechenbare Punkte: 30
Zusätzliches nachgewiesenes Kapital in der Höhe von mindestens EUR 50.000	10
Aufnahme in einem Gründerzentrum oder Förderung durch eine Start-up Förderstelle in Österreich	10
Alter bis 35 Jahre	10

Quelle: AuslBG, Anlage D.

4.1.2 Zuständigkeit, Verfahrensablauf und Zeitrahmen

Wird ein Antrag im Ausland gestellt, ist die – nach dem Wohnsitz der antragstellenden Person – örtlich zuständige Vertretungsbehörde zur Entgegennahme des Antrags zuständig (§ 3 Abs. 3 iVm § 5 Abs. 1 NAG). Die Anträge müssen persönlich gestellt werden und die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten (§ 19 Abs. 1 NAG; § 21 Abs. 1 NAG).

Die Vertretungsbehörde leitet den Antrag samt der vorgelegten Unterlagen an die zuständige Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde in Österreich weiter. Dabei handelt es sich um den/die, nach dem jeweiligen beabsichtigten Wohnsitz zuständige/n Landeshauptmann/Landeshauptfrau (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 NAG). Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird von der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) gemäß § 41 Abs. 2 Z 5 NAG eingeholt (siehe Abschnitt 4.2.2). Die zuständige Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde muss gemäß § 41 Abs. 3 NAG innerhalb von acht Wochen über die Erteilung der RWR – Karte entscheiden.

Informationen über die durchschnittliche Bearbeitungszeit stehen nicht zur Verfügung.⁸⁹

Schließt die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde das Verfahren unter Berücksichtigung des Gutachtens positiv ab, wird dies der Vertretungsbehörde im Ausland mitgeteilt. Gegebenenfalls wird die Erteilung eines Visums beauftragt, falls dieses zur Einreise erforderlich ist (§ 25 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG).⁹⁰ Nachdem dem/der AntragstellerIn ein gültiges Visum erteilt wurde, kann die Person nach Österreich einreisen und den Aufenthaltstitel bei der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde persönlich abholen (AT EMN NKP, 2015:48–49).

Von dem Grundsatz, dass Entscheidungen über Erstanträge im Ausland abzuwarten sind, sieht § 21 NAG jedoch auch Abweichungen vor, wie beispielsweise zur visumsfreien Einreise berechnigte Fremde nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts (§ 21 Abs. 2 Z 5 NAG).

4.2 Verfahren aus der Start-up Perspektive

Im folgenden Abschnitt wird auf die Zulassung des Start-ups eingegangen. Insbesondere werden die Voraussetzungen, behördlichen Zuständigkeiten, der Verfahrensablauf und der Zeitrahmen des Verfahrens dargestellt. Zudem werden die Dokumente beschrieben, die im Rahmen des Verfahrens vorzulegen sind.

4.2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für das Start-up, die für die Ausstellung dieses Aufenthaltstitels erfüllt sein müssen, sind in § 24 Abs. 2 AuslBG festgelegt (siehe Infobox 1). Darüber hinaus darf das hinter dem Start-up stehende Unternehmen nicht älter als fünf Jahre sein.⁹¹

89 Interview mit Eva-Caroline Pflieger und Claudia Schweda, Bundesministerium für Inneres, 9. April 2019.

90 Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, Regierungsvorlage – Erläuterungen, S. 10, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_01516/fname_618784.pdf (Zugriff 19. April 2019).

91 Ebd.

Die Zulassungskriterien für Start-up GründerInnen selbst basieren unter anderem auf einem Punktesystem gemäß Anlage D zum AuslBG (siehe Abschnitt 4.1.1).

Infobox 1: Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 AuslBG

AusländerInnen werden als Start-up GründerInnen zugelassen, wenn sie

1. die erforderliche Mindestpunktzahl für die in Anlage D angeführten Kriterien erreichen;
2. im Rahmen eines neu zu gründenden Unternehmens innovative Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder Technologien entwickeln und in den Markt einführen;
3. dazu einen schlüssigen Businessplan für die Gründung und den Betrieb des Unternehmens vorlegen;
4. wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des geplanten Unternehmens tatsächlich persönlich ausüben⁹² und
5. Kapital für das zu gründende Unternehmen in der Höhe von mindestens EUR 50.000, davon zumindest die Hälfte Eigenkapital, nachweisen.

Quelle: AuslBG.

4.2.2 Zuständigkeit, Verfahrensablauf und Zeitrahmen

Ob die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 AuslBG vorliegen, entscheidet die nach dem beabsichtigten Betriebssitz zuständige AMS Landesgeschäftsstelle. Die AMS Landesgeschäftsstelle hat binnen drei Wochen ein Gutachten zum Vorliegen der Voraussetzungen zu erstellen (§ 24 Abs. 3 AuslBG). Informationen über die durchschnittliche Bearbeitungszeit stehen nicht zur Verfügung.

Der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels für Start-up GründerInnen – und damit auf Ausstellung des Gutachtens – muss persönlich bei der betreffenden österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland gestellt werden (§ 19 Abs. 1 NAG, für nähere Details siehe Abschnitt 4.1.2). Bereits bei der Antragstellung sind die entsprechenden Dokumente, Urkunden und Nachweise für das zu erstellende Gutachten beizulegen. Dieses Gutachten bildet in weiterer Folge eine Grundvoraussetzung für die Ausstellung der RWR – Karte (§ 41 Abs. 2 Z 5 NAG).

92 Gemäß einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Wien vom 21. Jänner 2016 ist „neben der Erfüllung der Vorgaben des § 24 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes auch zu untersuchen, ob der Bewilligungswerber in seinem Unternehmen tatsächlich eine Schlüsselposition derart einnimmt, dass er die unternehmerischen, sohin auch unternehmensstrategischen Entscheidungen trifft, er somit die wesentlichen Lenkungsimpulse für dieses Unternehmen ausgibt und die relevanten unternehmerischen Entscheidungen trifft.“ (Landesverwaltungsgericht Wien, 21. Jänner 2016, VGW-151/023/5491/2015).

Hinsichtlich einer in der gemeinsamen Vorlage zu dieser Studie⁹³ gestellten Frage zu einer Frist zwischen einem positiven Gutachten und der Antragstellung für Start-up GründerInnen ist festzuhalten, dass so eine Frist in Österreich nicht vorgesehen ist. Bei Erstellung des Gutachtens über das Vorliegen der Voraussetzungen durch die AMS Landesgeschäftsstelle wurde der Antrag auf eine RWR – Karte für Start-up GründerInnen bereits gestellt (siehe Abschnitt 4.1.2). Ebenso besteht keine festgelegte Zeitspanne zwischen Ausstellung des Gutachtens und der Gründung eines Unternehmens in Österreich. Allerdings ist dazu ein gültiger Aufenthaltstitel erforderlich (Unternehmensserviceportal, 2019:5–6).

4.2.3 Dokumente

Generell sind AntragstellerInnen, die um einen Aufenthaltstitel ansuchen, verpflichtet, bestimmte Unterlagen zur Verfügung zu stellen, wie beispielsweise ein gültiges Reisedokument, die Geburtsurkunde sowie ein Lichtbild (§ 7 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV).⁹⁴

Darüber hinaus fordert § 24 Abs. 2 Z 3 AuslBG von AntragstellerInnen, zur Ausstellung einer RWR – Karte für Start-up GründerInnen einen schlüssigen „Businessplan für die Gründung und den Betrieb des Unternehmens“ vorzulegen. Weiters geht aus § 9 Abs. 5 Z 9 NAG-DV hervor, dass Dokumente zum Nachweis für die Innovation betreffend die Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder Technologien dem Antrag beziehungsweise dem Businessplan beizufügen sind. Als innovativ gelten Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder Technologien insbesondere wenn sie „neu in Österreich eingeführt werden sollen und eine Nachfrage erwartet werden kann, ein neuartiger Zugang oder ein kreativer Ansatz gewählt wird, indem beispielsweise verschiedene Produkte bzw. Branchen kombiniert werden (Interdisziplinarität), das Start-up Unternehmen im sozialen oder ökologischen Bereich neue Angebote schafft oder soziale bzw. ökologische Verantwortung übernimmt.“⁹⁵

93 EMN, *Migratory pathways for start-ups and innovative entrepreneurs in the EU and Norway Common Template for EMN Study 2019* (EMN, Brüssel, 2019). Verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_start-ups_common_template_2019_final_en.pdf (Zugriff 17. Juni 2019).

94 BGBl. II Nr. 451/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 81/2019.

95 Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, Regierungsvorlage – Erläuterungen, S. 11, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_01516/fname_618784.pdf (Zugriff 19. April 2019).

Gemäß § 9 Abs. 5 Z 7 NAG-DV ist Investitionskapital einschließlich des verfügbaren Eigenkapitals nachzuweisen, wobei für das zu gründende Unternehmen ein Mindestkapital in Höhe von EUR 50.000 bestehen muss (§ 24 Abs. 2 Z 5 AuslBG). Davon muss zumindest die Hälfte aus Eigenkapital stammen. Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ergibt sich, dass die übrige Hälfte aus zugesicherten bedienbaren Krediten, Zusagen von Business Angels, Venture Capital oder Förderungen bestehen soll.⁹⁶

§ 24 Abs. 2 Z 1 AuslBG erfordert das Erreichen einer Mindestpunktzahl für die in Anlage D des AuslBG angeführten Kriterien in den Bereichen Qualifikation, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse und Sonstiges (siehe Tabelle 1). Die entsprechenden Zeugnisse, Urkunden und Nachweise sind im Rahmen der Antragstellung vorzulegen (§ 9 Abs. 5 NAG-DV).

Sofern die in Anlage D des AuslBG vorgesehenen Punkte für die Aufnahme in ein Gründerzentrum oder die Förderung durch eine Start-up Förderstelle in Österreich begehrt werden, muss der Vertrag mit der entsprechenden Einrichtung vorgelegt werden (§ 9 Abs. 5 Z 8 NAG-DV). Zudem muss gemäß § 9 Abs. 5 Z 10 NAG-DV ein wesentlicher Einfluss auf die Geschäftsordnung des geplanten Unternehmens nachgewiesen werden, außer es handelt sich um ein Ein-Personen-Unternehmen (siehe Fußnote 92).

4.3 Missbrauch

Über einen Missbrauch der RWR – Karte für Start-up GründerInnen, das heißt über Fälle, in denen dieser Aufenthaltstitel zwar beantragt wurde, der/die AntragstellerIn aber nicht vorhatte ein Start-up zu gründen, ist – vor dem Hintergrund der bis dato geringen Antragszahlen – nichts bekannt (siehe Abschnitt 3.1.1).⁹⁷

96 Ebd.

97 Interview mit Eva-Caroline Pfleger und Claudia Schweda, Bundesministerium für Inneres, 9. April 2019.

4.4 Herausforderungen

Herausfordernd für die AntragstellerInnen einer RWR – Karte scheinen im Allgemeinen die bürokratischen Hürden und die Verfahrensdauer zu sein. Dies wurde sowohl von Seiten der Politik und Verwaltung als auch von Seiten der Privatwirtschaft, der Wissenschaft und von Interessensvertretungen erkannt (siehe Abschnitt 3.4). Laut Biffel (2016:63) ist bereits die Antragstellung in der örtlich zuständigen Vertretungsbehörde im Ausland eine Herausforderung (siehe Abschnitt 4.1.2). Eine weitere bürokratische Hürde ist die Eröffnung eines Bankkontos in Österreich aufgrund diverser Auflagen für Banken in der Europäischen Union. Ein Bankkonto ist allerdings notwendig, um das Kapital, das eine Voraussetzungen für die Erteilung einer RWR – Karte für Start-up GründerInnen ist, zu hinterlegen (§ 24 Abs. 2 Z 5 AuslBG).⁹⁸ Hinsichtlich der Verfahrensdauer wird eine Art Fast-Track System für die RWR – Karte gefordert. Dies soll vor allem auch ausländischen ArbeitnehmerInnen von Start-ups zugutekommen (Austrian Startups, o.J.:20; Pioneers Discover und Roland Berger, 2016:23, 47).

Ein Drittstaatsangehöriger, der die RWR – Karte für Start-up GründerInnen beantragt hat, erklärte in einem Interview, dass ein weiteres Problem darin bestünde, dass während des laufenden Verfahrens die Geschäfte des Start-ups theoretisch stillstünden und das gemäß § 24 Abs. 2 Z 5 AuslBG nachzuweisende Kapital in der Höhe von EUR 50.000 nicht verwendet werden könne. In der schnelllebigen Welt von Start-ups sei dies ein entscheidendes Hindernis und könne über Erfolg oder Misserfolg einer Idee entscheiden. Auch die mit dem Antrag für eine RWR – Karte für Start-up GründerInnen sowie für die Aufenthaltstitel von Familienangehörigen verbundenen Kosten seien herausfordernd. Neben den gesetzlichen Gebühren entstünden beispielsweise Kosten für Anwälte, Sprachnachweise und Reisen. In diesem Zusammenhang wurde hervorgehoben, dass eine Unternehmensgründung für Drittstaatsangehörige ohne rechtliche Unterstützung kaum zu bewältigen sei, vor allem in Bezug auf die unterschiedlichen Unternehmensformen und den in Österreich bestehenden Auflagen.⁹⁹ Das ist ein Umstand, der auch von der Wirtschaftskammer Österreich als Herausforderung angesehen wird und dem mit Beratungsleistungen entgegengewirkt werden soll.¹⁰⁰

98 Interview mit Birgit Reiter-Braunwieser, Austrian Business Agency, 5. April 2019.

99 Interview mit John Shen, Xenico, 8. April 2019.

100 Schriftlicher Beitrag von Andrea Hagedorfer, Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), 11. April 2019.

Eine weitere Herausforderung ergibt sich aus dem Punktesystem der RWR – Karte (siehe Abschnitt 4.1.1). Die Wirtschaftsagentur Wien äußerte beispielsweise Bedenken, dass bei einem starren Punktesystem, wie jenem der RWR – Karte, innovative Ideen verloren gehen könnten, wenn der/die AntragstellerIn die Kriterien für die RWR – Karte für Start-up GründerInnen nicht erfülle.¹⁰¹ Auch eine Studie zum Unternehmertum von internationalen MigrantInnen in Österreich kam zu dem Schluss, dass die Auswahlkriterien auch jenen Teil des Humankapitals berücksichtigen sollten, der nicht formalisiert ist, wie beispielsweise das Wissen über Produkte, Dienstleistungen und unternehmerischen Möglichkeiten einer anderen Kultur (Vandor, 2015:98).

4.5 Bewährte Praktiken

Hinsichtlich bewährter Praktiken bei der Zulassung zur RWR – Karte für Start-up GründerInnen hob der Drittstaatsangehörige, der den Aufenthaltstitel beantragt hat, hervor, dass die online zur Verfügung stehenden Informationen auf www.migration.gv.at über die Antragstellung einer RWR – Karte für Start-up GründerInnen ausreichend und transparent seien.¹⁰² Durch die Transparenz des Verfahrens könnten AntragstellerInnen ihre Chancen, eine RWR – Karte zu erhalten, realistisch einschätzen. Zudem werde durch diverse Anwerbemaßnahmen der Eindruck vermittelt, dass Österreich ein Interesse an der Zuwanderung internationaler Start-ups und innovativer UnternehmerInnen habe (siehe Abschnitt 5.2).¹⁰³ Das Bundesministerium für Inneres erklärte zudem, dass vor allem die Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Behörden gut funktioniere. Die Aufgabenteilung zwischen der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde und dem AMS sei zielführend, da die MitarbeiterInnen des AMS die notwendige Expertise mitbrächten.¹⁰⁴

101 Interview mit Gregor-Robert Posch und Tülay Tuncel, Wirtschaftsagentur Wien, 10. April 2019.

102 Interview mit John Shen, Xenico, 8. April 2019.

103 Interview mit Gregor-Robert Posch und Tülay Tuncel, Wirtschaftsagentur Wien, 10. April 2019; Interview mit John Shen, Xenico, 8. April 2019.

104 Interview mit Eva-Caroline Pflieger und Claudia Schweda, Bundesministerium für Inneres, 9. April 2019.

5. DIE ANWERBUNG VON START-UPS UND INNOVATIVEN UNTERNEHMERINNEN AUS DRITTSTAATEN

Dieses Kapitel beleuchtet das österreichische Engagement im Bereich der Anwerbung von Start-ups¹⁰⁵ und innovativen UnternehmerInnen aus Drittstaaten. Neben einem detaillierten Überblick über rechtliche Aspekte werden verschiedene Anwerbemaßnahmen der unterschiedlichen Akteure beschrieben. Abschließend werden Aspekte des Standortmarketings sowie wichtige Faktoren, Herausforderungen und bewährte Praktiken bei der Anwerbung diskutiert.

5.1 Rechtliche Aspekte

Mit der Einführung der Rot-Weiß-Rot – Karte (RWR – Karte) für Start-up GründerInnen im Jahr 2017 wurde eine zentrale Maßnahme gesetzt, um Start-ups und innovative UnternehmerInnen aus Drittstaaten anzuwerben. Damit wurde ein klarer Kriterienkatalog geschaffen, der unter anderem auch eine niedrigere Mindestkapitalgrenze für das zu gründende Unternehmen vorsieht. So wird gemäß § 24 Abs. 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)¹⁰⁶ für die Zulassung zur RWR – Karte für Start-up GründerInnen der Nachweis eines Mindestkapitals von EUR 50.000 verlangt, davon zumindest die Hälfte Eigenkapital. Bisher konnten UnternehmerInnen aus Drittstaaten, die in Österreich ein Unternehmen gründen wollten, über die RWR – Karte für selbständige Schlüsselkräfte zuwandern (§ 24 Abs. 1 AuslBG).¹⁰⁷ Damit verbunden war unter anderem ein optionaler Transfer eines Investitionskapitals von mindestens EUR 100.000 (§ 24 Abs. 1 AuslBG).

105 Diese und andere themenspezifische Begrifflichkeiten werden in Abschnitt 1.2 dieser Studie definiert.

106 BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019.

107 Interview mit Eva-Caroline Pflieger und Claudia Schweda, Bundesministerium für Inneres, 9. April 2019.

Im Folgenden werden die mit dem Aufenthaltstitel RWR – Karte für Start-up GründerInnen verbundenen Ansprüche beschrieben. Dabei handelt es sich um eine Auswahl, die von der gemeinsamen Studienvorlage¹⁰⁸ vorgegeben wurde.

Tabelle 2: Mögliche Ansprüche von Start-up GründerInnen

Mögliche Ansprüche gemäß der gemeinsamen Studienvorlage ¹⁰⁹	Kurze Beschreibung der Ansprüche
Erleichterter Zugang für den dauerhaften Aufenthalt	Der Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU ermöglicht nach österreichischer Rechtslage den dauerhaften Aufenthalt in Österreich (§ 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG). ¹¹⁰ Dieser kann unter gewissen Voraussetzungen auch aufgrund einer RWR – Karte für Start-up GründerInnen erteilt werden. Für Start-up GründerInnen besteht per se kein erleichterter Zugang.
Arbeitsmarktzugang	Der Arbeitsmarktzugang beziehungsweise die Erlaubnis unselbstständige Erwerbstätigkeiten auszuüben, ist mit der RWR – Karte für Start-up GründerInnen nicht verbunden. Um einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, muss im Rahmen einer Zweckänderung der Aufenthaltstitel gewechselt werden (§ 26 NAG). Nach zwei Jahren kann der/die Start-up GründerIn bei Vorliegen der Voraussetzungen auf eine RWR – Karte plus umsteigen, die einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht (siehe Abschnitt 6.1).
Möglichkeit der Begleitung durch Familienangehörige	Familienangehörigen von Personen mit einem Aufenthaltstitel RWR – Karte für Start-up GründerInnen ist unter Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 46 Abs. 1 NAG eine RWR – Karte plus zu erteilen. Zu den allgemeinen Voraussetzungen zählen unter anderem ein gesicherter Lebensunterhalt, eine Krankenversicherung und eine ortstübliche Unterkunft (siehe Fußnote 87).
Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige	Die RWR – Karte plus für Familienangehörige ermöglicht gemäß § 17 Z 1 AusLBG einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt (Abermann et al., 2016:§ 46 Rz 11).
Andere Rechte: Einbürgerung	Unter gewissen Umständen kann einem/einer Drittstaatsangehörigen nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren die Staatsbürgerschaft verliehen werden (§ 11a Abs. 4 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG). ¹¹¹ Dies kann als ein weiterer rechtlicher Anreiz gesehen werden, um in Österreich ein Unternehmen zu gründen (Biffl, 2016:131).

Quelle: Eigene Darstellung.

108 EMN, *Migratory pathways for start-ups and innovative entrepreneurs in the EU and Norway Common Template for EMN Study 2019* (EMN, Brüssel, 2019). Verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_start-ups_common_template_2019_final_en.pdf (Zugriff 17. Juni 2019).

109 Ebd.

110 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019.

111 BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2018.

5.2 Anwerbemaßnahmen

Im Folgenden werden die wichtigsten Akteure, die in Österreich mit der Anwerbung von Start-up GründerInnen und innovativen UnternehmerInnen befasst sind, dargestellt sowie einige ihrer Anwerbemaßnahmen beispielhaft dargestellt.

5.2.1 Akteure

Privater Sektor

In Österreich gibt es eine Vielzahl an privaten Inkubatoren und Akzeleratoren, Technologie- und GründerInnenzentren, Co-Working Spaces und Netzwerkveranstaltungen.¹¹² Obwohl sich kein spezieller Fokus auf Start-ups und innovative UnternehmerInnen aus Drittstaaten erkennen lässt, sind doch viele dieser AnbieterInnen darauf ausgerichtet, auch internationale Start-ups und UnternehmerInnen anzusprechen. Konkrete Beispiele hierfür sind das weXelerate Akzelerator-Programm oder Talent Garden (siehe Tabelle 3).¹¹³

Universitäten

Universitäten bieten diverse Unterstützungs- und Förderleistungen für Start-ups und innovative UnternehmerInnen an, allerdings keine speziell für Personen oder Projekte aus Drittstaaten. An dieser Stelle sollte das Inkubatorprogramm Academic plus Business (AplusB) für akademische Spin-Off Gründungen besonders hervorgehoben werden (siehe Tabelle 3). Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten wie dieses Programm sind ein wichtiger Faktor bei der Anwerbung internationaler Start-up GründerInnen (siehe Abschnitt 5.5).

Lokale und regionale Akteure

Städte und Regionen spielen eine zentrale Rolle beim Aufbau von unternehmerischen Ökosystemen in Österreich (siehe Abschnitt 2.2). Besonders regionale Standortagenturen sind beim Anwerben von internationalen Unternehmen, aber auch von InvestorInnen aktiv. In Wien, als

112 ABA, *Startup Ecosystem Austria*, verfügbar auf <https://investinaustria.at/en/startups/overview.php> (Zugriff 24. April 2019).

113 Interview mit Gregor-Robert Posch und Tülay Tuncel, Wirtschaftsagentur Wien, 10. April 2019.

wichtigster Start-up Hub in Österreich, steht dabei die Wirtschaftsagentur Wien im Zentrum dieses Engagements. Die Wirtschaftsagentur Wien hilft unter anderem bei der Orientierung im österreichischen Start-up Ökosystem und bei der Vernetzung mit anderen Start-ups (siehe Tabelle 3). Auch bei den Projekten zur Anwerbung internationaler Start-ups und innovativen UnternehmerInnen der Wirtschaftsagentur Wien gilt, dass kein spezieller Fokus auf Drittstaatsangehörige liegt. Viel eher sollen Start-ups im Allgemeinen gefördert werden, wobei besonders an der internationalen Ausweitung des Start-up Hubs in Wien auf Staaten in Zentral- und Osteuropa gearbeitet wird.¹¹⁴

Andere Akteure

Die Austrian Business Agency (ABA), eine Gesellschaft im Eigentum der Republik Österreich, ist auf Bundesebene Hauptakteur bei der Anwerbung internationaler Unternehmen.¹¹⁵ Der Auftrag der ABA ist es, möglichst viele ausländische Unternehmen in Österreich anzusiedeln, die möglichst viel in Österreich investieren und möglichst viele Arbeitsplätze schaffen. Ein spezieller Fokus der ABA auf Start-ups aus Drittstaaten besteht allerdings nicht, da diese in der Regel eher Kapital suchen und keine Direktinvestitionen nach Österreich bringen. Ungeachtet dessen ist die ABA bemüht den Standort Österreich als möglichst innovativ und attraktiv zu bewerben.¹¹⁶

Kooperation zwischen staatlichem und privatem Sektor

Im Rahmen des Programmes goAustria (siehe Abschnitt 5.2.2) kooperieren staatliche Einrichtungen und die Privatwirtschaft bei der Anwerbung von Start-ups und innovativen UnternehmerInnen aus Drittstaaten. Beteiligt an der Kooperation sind unter anderem die ABA, sowie private Inkubatoren und Akzeleratoren wie weXelerate, Kapsch Factory One und Raiffeisen Elevator Lab.¹¹⁷ Weitere Kooperationen, die aber nicht ausschließlich der Anwerbung von Start-ups und innovativen UnternehmerInnen aus Drittstaaten dienen, finden sowohl auf direkter als auch auf indirekter Ebene

114 Ebd.

115 ABA, *ABA – About us*, verfügbar auf <https://investinaustria.at/en/about-aba/> (Zugriff 24. April 2019).

116 Interview mit Birgit Reiter-Braunwieser, Austrian Business Agency, 5. April 2019.

117 Ebd.

statt. Eher direkt wird beispielsweise das Pioneer Festival unterstützt (siehe Abschnitt 5.2.2 und Tabelle 3).¹¹⁸

An dieser Stelle sollte ebenfalls erwähnt werden, dass Österreich über die Fördermaßnahme *aws JumpStart* private Inkubatoren und Akzeleratoren fördert, die besonders innovative und technologiefokussierte Unternehmen und Geschäftsideen begleiten (*aws*, o.J.:1–2). Inwieweit die durch diese Maßnahme geförderten privaten Inkubatoren und Akzeleratoren auch Start-ups und innovative UnternehmerInnen aus Drittstaaten unterstützen, ist nicht bekannt.

5.2.2 Allgemeine Fördermaßnahmen

Eine relevante Maßnahme zur Anwerbung von Start-up GründerInnen ist das Global Incubator Network (GIN), welches im Rahmen der Gründerlandstrategie eingeführt wurde. Das GIN und das im Rahmen des Netzwerks umgesetzte Programm *goAustria* soll unter anderem als eine zentrale Anlaufstelle für internationale Start-ups, Inkubatoren und InvestorInnen dienen, die sich in Österreich etablieren möchten. Angeboten werden neben einem zweiwöchigen Inkubatoren-Programm mit Mentoring, Trainings und rechtlichen Beratungen auch ein individuell zugeschnittenes Internationalisierungsprogramm für Start-up GründerInnen und innovative UnternehmerInnen aus Drittstaaten. Der regionale Fokus des GIN liegt insbesondere auf (a) Israel, (b) Hong Kong Sonderverwaltungszone, China, (c) Singapur, (d) Japan, (e) China und (f) der Republik Korea.¹¹⁹

Weitere Maßnahmen, die ausschließlich an Start-up GründerInnen und innovative UnternehmerInnen aus Drittstaaten gerichtet sind, sind nicht bekannt. Ungeachtet dessen existieren Maßnahmen, die zu einer Internationalisierung des österreichischen Start-up Ökosystems im Allgemeinen beitragen. Das Vienna Start-up Package richtet sich beispielsweise an internationale Start-ups aus der ganzen Welt und fördert vor allem den Austausch mit nationalen StakeholderInnen.¹²⁰ Das Paket beinhaltet ein zweimonatiges Unterstützungsprogramm und übernimmt diverse Kosten,

118 Interview mit Gregor-Robert Posch und Tülay Tuncel, Wirtschaftsagentur Wien, 10. April 2019.

119 Global Incubator Network, *GO AUSTRIA*, verfügbar auf www.gin-austria.com/goAustria.html (Zugriff 25. April 2019).

120 Interview mit Gregor-Robert Posch und Tülay Tuncel, Wirtschaftsagentur Wien, 10. April 2019.

wie beispielsweise für Reise und Unterkunft für eine Person pro teilnehmendem Start-up. Obwohl das Programm nicht ausschließlich auf Start-ups aus Drittstaaten ausgerichtet ist, stammen doch fünf der 11 teilnehmenden Start-ups im Jahr 2019 aus Drittstaaten.¹²¹

Im Folgenden wird ein Überblick über relevante Fördermaßnahmen für Start-ups in Österreich gegeben. Dabei handelt es sich lediglich um eine beispielhafte Darstellung. Darüber hinaus gibt es viele weitere allgemeine Maßnahmen. Die gelisteten Maßnahmen entsprechen den Kategorien der gemeinsamen Studienvorlage.¹²²

121 Wirtschaftsagentur Wien, *Vienna Start-up Package 2019*, verfügbar auf <https://wirtschaftsagentur.at/startup-city-vienna/vienna-startup-package/> (Zugriff 25. April 2019).

122 EMN, *Migratory pathways for start-ups and innovative entrepreneurs in the EU and Norway Common Template for EMN Study 2019* (EMN, Brüssel, 2019). Verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_start-ups_common_template_2019_final_en.pdf (Zugriff 17. Juni 2019).

Tabell e 3: Relevante Fördermaßnahmen für Start-ups in Österreich

Maßnahme gemäß der gemeinsamen Studienvorlage ¹²³	Kurze Beschreibung der Maßnahmen	Zeitlich begrenzt oder dauerhaft	Implementiert durch	Anwendbar auf:	
				Nur DSA ¹²⁴	Allg.
Vereinfachung der Zulassung für Start-up GründerInnen	Im Jahr 2017 wurde die RWR – Karte für Start-up GründerInnen in Österreich eingeführt (§ 41 Abs. 2 Z 5 NAG). Diese spezielle Form der RWR – Karte soll die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen, die ein Start-up gründen wollen, hinsichtlich der zu erbringenden Voraussetzungen vereinfachen (siehe Kapitel 3). ¹²⁵	Dauerhaft	Staatlicher Sektor		
Zugang zu speziellen Förderungen und Investitionen	Die wichtigsten öffentlichen Förderstellen für Start-ups in Österreich sind die Austrian Wirtschaftsservice GmbH (aws) und die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG). ¹²⁶ Im Jahr 2016 wurde die online Suchmaschine www.foerderpilot.at eingeführt, die einen Überblick über alle öffentlichen Förderungsmöglichkeiten in Österreich bietet. ¹²⁷	Dauerhaft	Staatlicher Sektor	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Eine weitere wichtige Finanzierungsquelle für Start-ups in Österreich sind Business Angels. Zur Unterstützung bietet die <i>aws</i> den <i>aws</i> Business Angel Fonds an, mit dem sie die Beteiligungen von Business Angels verdoppelt. Business Angels in Österreich schließen sich unter anderem über private Netzwerke, wie beispielsweise die Austrian Angel Investors Association zusammen (Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort –BMDW, 2018a: 11, 27–29).	Dauerhaft	Kooperation staatlicher und privater Sektor	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Alternative Finanzierungsformen, wie beispielsweise durch Crowdfunding, gewinnen in Österreich zunehmend an Bedeutung. Um einen rechtlichen Rahmen für alternative Arten der Unternehmensfinanzierung zu schaffen, wurde im Jahr 2015 das Alternativfinanzierungsgesetz ¹²⁸ (AltFG) eingeführt und im Jahr 2018 novelliert. Die Schwellenwerte, bis zu denen das AltFG anwendbar ist, wurden mit der Novelle erhöht (BMDW, 2018a:115–116).	Dauerhaft	Staatlicher Sektor	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

123 Ebd.

124 Drittstaatsangehörige (DSA).

125 Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungs-gesetz geändert werden, Regierungsvorlage – Erläuterungen, S. 11, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/1_01516/index.shtml (Zugriff 19. April 2019).

126 ABA, *Startup Ecosystem Austria*, verfügbar auf <https://investinaustria.at/en/startups/overview.php> (Zugriff 24. April 2019).

127 Förderpilot, verfügbar auf www.foerderpilot.at (Zugriff 2. Mai 2019).

128 BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2018.

Maßnahme gemäß der gemeinsamen Studienvorlage	Kurze Beschreibung der Maßnahmen	Zeitlich begrenzt oder dauerhaft	Implementiert durch	Anwendbar auf:	
				Nur DSA	Allg.
Zugang zu Inkubatoren und Akzeleratoren	<p>Start-ups in Österreich können auf ein gut ausgebautes Netzwerk an öffentlichen und privaten Inkubatoren und Akzeleratoren zurückgreifen (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – OECD, 2018:13–14). Das Programm goAustria bietet im Rahmen des Global Incubator Networks (GIN) ein zweiwöchiges Inkubatoren-Programm sowie auch ein individuell zugeschnittenes Internationalisierungsprogramm für Start-up GründerInnen und innovative Unternehmen aus Drittstaaten an. Unter anderem werden dabei die TeilnehmerInnen mit österreichischen Start-ups und potentiellen InvestorInnen in Verbindung gebracht.¹²⁹ Die vorgesehene Laufzeit des GIN ist derzeit 2019–2022 (Global Incubator Network Austria und austria wirtschaftsservice, 2019:4).</p> <p>Auf privater Seite gibt es AnbieterInnen, die stark international ausgerichtet sind. Als Beispiel kann hier weXelerate genannt werden. Die Organisation bietet ein Akzeleratoren-Programm an, an dem seit 2017 TeilnehmerInnen aus fast 30 Staaten teilgenommen haben.¹³⁰</p> <p>Ein besonders relevantes öffentliches Inkubatorprogramm ist das Programm Academic plus Business (AplusB) (Leitner et al., 2018:94). Dabei geht es um eine akademische Verwertung universitärer Forschungsergebnisse durch Gründungsteams aus ProfessorInnen, universitären MitarbeiterInnen und Studierenden. Da weder wissenschaftliche Einrichtungen noch private Inkubatoren innovative, technologorientierte, komplexe und zeitlich aufwändige Gründungsvorhaben hinreichend bedienen konnten, unterstützen die staatlichen AplusB-Zentren Projekte, die volkswirtschaftlich von Bedeutung sind (Floder et al., 2015:i, 23). Das aktuelle Förderprogramm „AplusB Scale-up“¹³¹ hat eine vorgesehene Programmlaufzeit bis in das Jahr 2020 (aws, BMVIT, 2016:1).</p>	Zeitlich begrenzt	Kooperation staatlicher und privater Sektor	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Co-Working Spaces	In Österreich existieren zahlreiche Co-Working Spaces für Start-ups. Diese unterscheiden sich unter anderem durch ihre Lage, Größe und thematische Ausrichtung (ABA – Invest in Austria, 2018). Talent Garden und Impact Hub wären Beispiele für Co-Working Spaces in Wien, welche sich durch eine starke internationale Ausrichtung kennzeichnen. ¹³¹	Dauerhaft	Privater Sektor	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Zeitlich begrenzt	Staatlicher Sektor	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Dauerhaft	Privater Sektor	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

129 Global Incubator Network, *GO AUSTRIA*, verfügbar auf www.gin-austria.com/goAustria.html (Zugriff 25. April 2019).

130 weXelerate, verfügbar auf www.wexelerate.com (Zugriff 10. April 2019).

131 Interview mit Gregor-Robert Posch und Tülay Tuncel, Wirtschaftsagentur Wien, 10. April 2019.

Maßnahme gemäß der gemeinsamen Studienvorlage	Kurze Beschreibung der Maßnahmen	Zeitlich begrenzt oder dauerhaft	Implementiert durch	Anwendbar auf:	
				Nur DSA	Allg.
Beratungsleistungen/ Unterstützungsprogramme, die bei der Vernetzung/ beim Zugang zu Netzwerken helfen	Das Vienna Start-Up Package der Wirtschaftsagentur Wien bietet seit dem Jahr 2014 ein zweimonatiges Unterstützungsprogramm für internationale Start-ups an. Die Packages werden jährlich an ausgewählte Start-ups vergeben. Ziel des Programmes ist es, unter anderem den Austausch zwischen nationalen und internationalen StakeholderInnen zu fördern. ¹³² Seit mehreren Jahren findet in Wien bereits das Pioneers Festival statt. Die Veranstaltung bringt internationale Start-ups, InvestorInnen und auch Ministerien zusammen und fördert ihren Austausch (siehe Abschnitt 5.2.1). ¹³³ Österreichische Universitäten bieten spezielle Trainingsprogramme für JungunternehmerInnen an, wie beispielsweise das Gründerzentrum der Wirtschaftsuniversität (WU) Wien. Im Rahmen einer sogenannten Skills Academy werden eigene Workshops angeboten, um unternehmerische Fähigkeiten zu erlernen. ¹³⁴	Dauerhaft	Lokale und regionale Akteure	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Trainingsprogramme für Start-ups	Die Wirtschaftskammer Österreich stellt eine Reihe von Angeboten für (potentielle) Start-up GründerInnen bereit. In Wien gibt es beispielsweise eine eigene Start-up Akademie, die GründerInnen in Form von Workshops von der Idee bis hin zum Markteintritt unterstützt. ¹³⁵	Dauerhaft	Kooperation staatlicher und privater Sektor	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Finanzielle Unterstützung zur Deckung von Verwaltungs- und/oder Personalkosten	Im Jahr 2016 trat eine Novelle des Neugründungsförderungsgesetz (NeuföG) ^{136,137} in Kraft (BMDW, 2016:97). Gemäß § 1 NeuföG werden bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Neugründung eines Betriebes (§ 2 NeuföG) Gebühren und Abgaben beispielsweise im Zusammenhang mit Amtshandlungen, Grundstückswerben oder Gerichtsgebühren für Eintragungen in Grund- bzw. Firmenbuch nicht erhoben.	Dauerhaft	Privater Sektor	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Steuerliche Anreize	Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) besteht eine reduzierte Mindestkörperschaftsteuer (§ 24 Abs. 4 Z. 3 Körperschaftsteuergesetz 1988 – KStG 1988). ¹³⁸ Zudem können im Rahmen des NeuföG auch Ausnahmen von diversen Steuern (§ 1 Z. 5 und 6 NeuföG) oder Begünstigungen (§ 1 Z. 7 NeuföG) in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme erfordert unter anderem eine Beratungsbestätigung der jeweils zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung (§ 4 Abs. 3 NeuföG).	Dauerhaft	Staatlicher Sektor	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Quelle: Eigene Darstellung.

- 132 Wirtschaftsagentur Wien, *Vienna Start-up Package 2019*, verfügbar auf <https://viennabusinessagency.at/startup-city-vienna/vienna-startup-package/> (Zugriff 25. April 2019).
- 133 Forschungsförderungsgesellschaft, *Pioneers Festival 2018*, verfügbar auf www.ffg.at/veranstaltungen/pioneers2018 (Zugriff 28. April 2019).
- 134 WU Vienna, *Skills Academy*, verfügbar auf www.wu.ac.at/gruenden/programme/skills-academy (Zugriff 24. April 2019).
- 135 Wirtschaftskammer Österreich, *rocket science – die WKW Startup-Akademie*, verfügbar auf www.wko.at/service/w/innovation-technologie-digitalisierung/Startups.html (Zugriff 25. April 2019).
- 136 BGBl. I Nr. 194/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2017.
- 137 Für die ersten fünf Kalenderjahre nach der Gründung ist eine reduzierte Mindestkörperschaftsteuer in Höhe von EUR 125 und für die folgenden fünf Kalenderjahre in Höhe von EUR 250 pro volles Kalendervierteljahr zu entrichten (§ 24 Abs. 4 Z. 3 KStG).
- 138 BGBl. Nr. 401/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2018.

5.3 Standortmarketing

Mit Einführung der RWR – Karte für Start-up GründerInnen sollte Österreich zu einem „Start-up Magneten“ werden.¹³⁹ Wie schon bei den anderen Kategorien der RWR – Karte legt Österreich mit der Einführung der RWR – Karte für Start-up GründerInnen fest, wer als (hoch-) qualifizierte/r Drittstaatsangehörige/r angesehen wird und eine RWR – Karte erhalten kann (Bittmann, 2013:20). Die RWR – Karte kann somit als nationale „Marke“ angesehen werden, die unter anderem über eine Internetseite beworben wird. Aktuell finden sich dort unter anderem Informationen über Zulassungsvoraussetzungen der RWR – Karte für Start-up GründerInnen sowie andere wichtige Informationen hinsichtlich der Zuwanderung nach Österreich (Bittmann, 2013:26).¹⁴⁰

Auf nationaler Ebene ist die ABA als Hauptakteur bei der Anwerbung internationaler Unternehmen darum bemüht, den Start-up Standort Österreich bestmöglich international zu bewerben. Dies wirke sich positiv auf das Gesamtimage des Wirtschaftsstandorts Österreich aus.¹⁴¹ Zu diesem Zweck werden eigene Informationsbroschüren für internationale Start-up GründerInnen und innovative UnternehmerInnen bereitgestellt, die in unterschiedlichen Sprachen erhältlich sind und regelmäßig überarbeitet werden (ABA Invest in Austria, o.J.).¹⁴²

Für das regionale Wirtschaftsstandortmarketing der Stadt Wien ist die Wirtschaftsagentur Wien zuständig. Deren Aufgabe ist es, den Wirtschaftsstandort Wien als Start-up Standort bei internationalen Veranstaltungen zu bewerben und das Interesse von StakeholderInnen zu wecken. Zudem hat die Wirtschaftsagentur Wien zuletzt die Initiative Start-up City Vienna gestartet. Im Rahmen der Initiative werden auf einer Internetseite unter anderem Informationen zu für internationale Startups offene Calls,

139 APA, *Mitterlehner/Mahrer: Rot-Weiß-Rot-Karte wird attraktiver – Neues Start-Up-Visum kommt*. Presseaussendung, 28. Februar 2017, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20170228_OTS0062/mitterlehnermahrer-rot-weiss-rot-karte-wird-attraktiver-neues-start-up-visum-kommt (Zugriff 25. April 2019).

140 Für weitere Informationen siehe migration.gv.at, verfügbar auf www.migration.gv.at (Zugriff 16. Mai 2019).

141 Interview mit Birgit Reiter-Braunwieser, Austrian Business Agency, 5. April 2019.

142 Ebd.

Finanzierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in deutscher und englischer Sprache bereitgestellt.¹⁴³

Darüber hinaus wird der Start-up Standort Österreich über die internationalen Programme goAustria und Vienna Start-up Package beworben (siehe Abschnitt 5.2.2).

5.4 Evaluierungen der Maßnahmen und relevante Einflussfaktoren

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Maßnahmen zur Bewerbung des Start-up Standorts Österreich und zur Anwerbung von Start-up GründerInnen und innovativen UnternehmerInnen erfolgreich waren. So verzeichnete Österreich einen Anstieg an Start-up Gründungen aus dem Ausland. Dies ergibt sich beispielsweise aus dem Geschäftsbericht der ABA. Im Jahr 2018 betreute diese 355 internationale Unternehmen bei der Ansiedlung in Österreich, mehr als in den beiden Jahren zuvor (ABA Invest in Austria, 2019). Vor allem die Stadt Wien kann aufgrund nachgewiesener hoher Lebensstandards, der Verfügbarkeit von Talenten und der regionalen Erfahrung in Zentral- und Osteuropa international gut punkten.¹⁴⁴ So ist Wien im Global Liveability Index der Zeitschrift *The Economist* auf Platz 1.¹⁴⁵

Im Jahr 2018 wurde außerdem das GIN einer Zwischenevaluierung unterzogen. Hinsichtlich des Programmschwerpunkts goAustria kam die Evaluierung zu dem Schluss, dass auf Basis der 62 Unternehmen, die seit 2015 an dem Projekt teilnahmen, erste nachhaltige Wirkungen erzielt werden konnten und die Sichtbarkeit der Programme des GIN erhöht wurde (Handler et al., 2018:18).

Auch das Vienna Start-up Package wurde international gut angenommen und erhielt im Jahr 2017 insgesamt 230 Bewerbungen. Dies sei laut

143 Interview mit Gregor-Robert Posch und Tülay Tuncel, Wirtschaftsagentur Wien, 10. April 2019. Für weitere Informationen siehe Vienna Business Agency, *Startup City Vienna*, verfügbar auf <https://viennabusinessagency.at/startup-city-vienna/overview/> (Zugriff 29. Mai 2019).

144 Interview mit Gregor-Robert Posch und Tülay Tuncel, Wirtschaftsagentur Wien, 10. April 2019.

145 *The Economist*, *Global Liveability Index 2018*, verfügbar auf www.eiu.com/public/topical_report.aspx?campaignid=Liveability2018 (Zugriff 25. April 2019).

Wirtschaftsagentur Wien eine äußerst erfolgreiche Entwicklung, da die Einreichungen im Jahresrhythmus verdoppelt werden konnten. Von den 230 Bewerbungen wurden letztendlich 12 internationale Start-ups unterstützt, von denen sieben aus Drittstaaten stammten (Wirtschaftsagentur Wien, o.J.:19, 27).

Auch im internationalen Vergleich kann sich Österreich im Bereich der Anwerbung von Talenten recht gut behaupten. So erreichte Österreich im Global Talent Competitiveness Index (GTCI) 2019 im Bereich der Anwerbung von Talenten Platz 21 von 125 (Lanvin, Monteiro und Bratt, 2018:24). Die Stadt Wien erreichte beim Anwerben von Talenten Platz 14 von 114 und in der Gesamtbewertung sogar Platz 4.¹⁴⁶ Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort führt die Attraktivität Österreichs auf Stabilität und Sicherheit, Qualität und Motivation der MitarbeiterInnen, eine hohe Kaufkraft, aber auch eine hohe Osteuropa-Kompetenz zurück.¹⁴⁷

In einer Analyse der RWR – Karte wurde festgestellt, dass nicht die rechtlichen Regelungen und die bürokratische Abwicklung die entscheidenden Kriterien für die Attraktivität eines Landes sind, denn „[b]edeutendere Kriterien für Attraktivität sind nicht-rechtliche Faktoren, wie z.B. die im Land erzielbaren Einkommen (Humankapitalrendite), die Entwicklungsmöglichkeiten der eigenen beruflichen Karriere, die Leistungsfähigkeit und internationale Kompatibilität des Bildungswesens für mitreisende Kinder, günstige Lebenshaltungskosten, ein attraktiver Wohnungsmarkt, Sicherheit im öffentlichen Raum und ein kulturell anregendes Leben“ (Faßmann, 2013:13).

Gerade die Ansiedlung von Start-ups ist laut ABA ein schwieriges Unterfangen, da sie aufgrund ihrer hohen Flexibilität einen gewissen Spielraum bei der Wahl des Standorts haben. Die Faktoren, die eine Ansiedlung an einem bestimmten Standort beeinflussen, sind höchst unterschiedlich

146 GTCI, *Special Section: The GCTCI*, verfügbar auf <https://gtcistudy.com/special-section-gctci/#> (Zugriff 25. April 2019).

147 ABA, *Österreich: Umfassende Maßnahmen für Start-ups und KMU*, Presseaussendung, 14. August 2014, verfügbar auf <https://investinaustria.at/de/presse/presseaussendungen/start-ups-und-kmu.pdf> (Zugriff 29. April 2019); APA, *Schramböck: Neues Rekordergebnis bei Betriebsansiedlungen*, Presseaussendung, 22. Februar 2018, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20180222_OTSS0073/schramboeck-neues-rekordergebnis-bei-betriebsansiedlungen (Zugriff 25. April 2019).

und hängen unter anderem von direkten Faktoren, wie Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten sowie Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften, sowie von indirekten Faktoren, wie politische Stabilität und Vorhersehbarkeit ab.¹⁴⁸ Weitere relevante Faktoren sind laut Wirtschaftsagentur Wien Lohn- und Nebenkosten, Inkubationsprogramme, aber auch das politische Klima.¹⁴⁹

5.5 Herausforderungen

Eine zentrale Herausforderung bei der Anwerbung von Start-ups ist laut ABA das Auseinanderklaffen zwischen dem politischen Willensbekenntnis zur Ansiedlung von Start-ups und der tatsächlichen Umsetzung, welche sich oft restriktiv gestaltet.¹⁵⁰ Vor allem diverse bürokratische Hürden und die lange Bearbeitungszeit der Unternehmungsgründung in Österreich seien für Zuwanderinnen und Zuwanderer, die ein Start-up gründen wollen, eine Herausforderung. Laut Bristol-Faulhammer (2017:16) sind die Auflagen der österreichischen Gewerbeordnung hierzulande besonders hinderlich (siehe Abschnitt 2.3.4). Ein Umstand, der auch im Interview mit einem Drittstaatsangehörigen, der eine RWR – Karte für Start-up GründerInnen beantragt hat, bestätigt wurde.¹⁵¹ Eine weitere Herausforderung ist laut Wirtschaftsagentur Wien eine gewisse Rechtsunsicherheit für drittstaatsangehörige Studierende in Österreich, die ein Start-up gegründet haben. Aufgrund der derzeitigen Rechtslage wissen die betroffenen Personen nicht, ob sie nach Abschluss des Studiums in Österreich bleiben dürfen und damit das Unternehmen weiterführen können.¹⁵²

In der Debatte um eine dynamische Wirtschaftsentwicklung spielen Spin-Offs beziehungsweise akademische Start-ups eine wichtige Rolle. Eine zu dem Thema veröffentlichte Studie im Jahr 2016 kam zum Schluss, dass Universitäten Unternehmensgründungen zumeist durch „Awareness und

148 Interview mit Birgit Reiter-Braunwieser, Austrian Business Agency, 5. April 2019.

149 Interview mit Gregor-Robert Posch und Tülay Tuncel, Wirtschaftsagentur Wien, 10. April 2019.

150 Interview mit Birgit Reiter-Braunwieser, Austrian Business Agency, 5. April 2019.

151 Interview mit John Shen, Xenico, 8. April 2019.

152 Interview mit Gregor-Robert Posch und Tülay Tuncel, Wirtschaftsagentur Wien, 10. April 2019.

Education“ unterstützen. Ist eine Gründung wahrscheinlich, dann werden die Projekte an andere Stellen beziehungsweise Inkubatoren weitergeleitet. Aufgrund fehlender Mittel bieten österreichische Universtitäten nur vereinzelt hauseigene Inkubatoren an. Um akademische Start-ups und damit Innovation in Österreich zu fördern, kam die Studie zum Schluss, dass unter anderem alternative Förderinstrumente, wie beispielsweise ein überregional organisierter Venture Capital Fonds, benötigt werden. Zudem müssten steuerliche Anreize für private Beteiligung geschaffen und der bürokratische Aufwand abgebaut werden (Ecker & Gassler, 2016:8, 45, 49–50).

5.6 Bewährte Praktiken

Laut dem Drittstaatsangehörigen, der eine RWR – Karte für Start-up GründerInnen beantragt hat, leistet Österreich sehr gute Arbeit bei der Einführung interessierter internationaler Start-ups und innovativer UnternehmerInnen in das österreichische Start-up Ökosystem. Durch Programme wie goAustria oder Vienna Start-Up Package wird die Zielgruppe nachhaltig mit InvestorInnen, MultiplikatorInnen, Netzwerken und möglichen KundInnen zusammengebracht.¹⁵³ Beide Programme werden auch von der finnischen Regierung als Erfolgsbeispiele für die Anwerbung von Start-ups von außerhalb Europa genannt (Rilla et al., 2018:13).

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bestätigte Österreich ein gut ausgebautes Netzwerk an Inkubatoren und Akzeleratoren (OECD, 2018:13–14). Diese unterstützen vor allem wachsende Firmen bei der Geschäftsentwicklung und sind ein wichtiger Faktor bei der Anwerbung von internationalen Start-ups (siehe Abschnitt 5.4). In diesem Zusammenhang sollte das AplusB Gründerprogramm erwähnt werden, welches auch internationale Anerkennung fand. Zwischen 2001 und 2017 wurden rund 800 Gründungsprojekte in AplusB-Zentren unterstützt. Laut Ploder et al. (2015:i) konnte das Programm zur Bewusstseinsbildung bei AkademikerInnen und wissenschaftlichen Einrichtungen für die Möglichkeit akademischer Spin-off Gründungen beitragen (siehe Abschnitt 5.2.2).

153 Interview mit John Shen, Xenico, 8. April 2019.

6. DIE STANDORTBINDUNG VON START-UPS UND INNOVATIVEN UNTERNEHMERINNEN AUS DRITTSTAATEN

Dieses Kapitel erläutert unterschiedliche Aspekte der Standortbindung von zugewanderten Start-ups¹⁵⁴ und innovativen UnternehmerInnen aus Drittstaaten. Vor allem werden die Verfahren zur Verlängerung der Rot-Weiß-Rot – Karte (RWR – Karte) für Start-up GründerInnen beziehungsweise zur Zweckänderung des Aufenthaltstitels und die maßgeblichen Voraussetzungen beschrieben. Außerdem werden Maßnahmen zur Standortbindung und Fördermaßnahmen für bereits in Österreich ansässige drittstaatangehörige Start-up GründerInnen und innovative UnternehmerInnen aufgezeigt. Abschließend wird auch in diesem Kapitel auf Herausforderungen und bewährte Praktiken eingegangen.

6.1 Verlängerung des Aufenthalts

Da die RWR – Karte für Start-up GründerInnen erst im Herbst 2017 eingeführt wurde und der Aufenthaltstitel gemäß § 41 Abs. 5 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)¹⁵⁵ im Allgemeinen für zwei Jahre erteilt wird, gibt es noch keine Erfahrungswerte bezüglich der Verlängerung des Aufenthaltstitels. Die RWR – Karte wird gemäß § 41 Abs. 5 NAG auch bei einer Verlängerung für eine Gültigkeitsdauer von maximal zwei Jahren ausgestellt.

In der Praxis scheint es wahrscheinlicher, dass Start-up GründerInnen vor Ablauf des Aufenthaltstitels im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens (§ 24 NAG) einen Aufenthaltstitel RWR – Karte plus (§ 41a Abs. 7a NAG) oder eine Niederlassungsbewilligung (§ 43 NAG) beantragen.¹⁵⁶ Beide sind für eine Dauer von drei Jahren auszustellen (§ 20 Abs. 1a NAG).

154 Diese und andere themenspezifische Begrifflichkeiten werden in Abschnitt 1.2 dieser Studie definiert.

155 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019.

156 Interview mit Eva-Caroline Pflieger und Claudia Schweda, Bundesministerium für Inneres, 9. April 2019.

Im Folgenden wird auf die Voraussetzungen und die Verfahren einer Verlängerung des Aufenthaltstitels und einer Zweckänderung eingegangen, mit besonderem Fokus auf die Überprüfung des Start-ups mittels Gutachten. Dabei werden verschiedene Szenarien dargestellt.

6.1.1 Voraussetzungen und Verfahrensablauf

Der Verlängerungsantrag muss vor Ablauf des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate davor, eingebracht werden (§ 24 Abs. 1 NAG). Grundsätzlich ist die RWR – Karte für Start-up GründerInnen gemäß § 24 Abs. 3 NAG zu verlängern, wenn die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 NAG iVm § 24 Abs. 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)¹⁵⁷ weiterhin vorliegen. Das heißt, dass die ursprünglichen Voraussetzungen bestehen bleiben (siehe Abschnitte 4.1.1 und 4.2.1).

Grundsätzlich sieht das Verfahren für die Ausstellung einer RWR – Karte für Start-up GründerInnen vor, dass die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) ein Gutachten zum Vorliegen der Voraussetzungen erstellt (siehe Abschnitt 4.2.1). Ob das Bestehen des Unternehmens auch im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens gemäß § 24 Abs. 3 NAG überprüft wird, ist nicht bekannt.

Bei einem Zweckänderungsverfahren für den Umstieg auf einen Aufenthaltstitel RWR – Karte plus müssen die Voraussetzungen gemäß § 41a Abs. 7a NAG erfüllt sein. Zudem überprüft die AMS Landesgeschäftsstelle, ob die Kriterien gemäß § 24 Abs. 4 AuslBG erfüllt sind und erstellt darüber ein Gutachten (siehe Infobox 2).

Infobox 2: Kriterien zur Zweckänderung gemäß § 24 Abs. 4 AuslBG

AusländerInnen kann eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus erteilt werden, wenn sie im gegründeten Unternehmen

1. mindestens zwei Vollzeitbeschäftigte beschäftigt;
2. wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens tatsächlich persönlich ausüben;
3. entweder einen Jahresumsatz von zumindest EUR 200.000 erreicht haben oder sich eine weitere Finanzierung von zumindest EUR 100.000 sichern konnten und
4. ein innovatives Produkt oder eine innovative Dienstleistung auch tatsächlich anbieten oder entwickeln.

Außerdem muss die nach dem Betriebssitz des/der Antragstellers/Antragstellerin zuständige Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde in Form eines schriftlichen Gutachtens bestätigen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Quelle: AuslBG.

157 BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019.

Bei einem Zweckänderungsverfahren für den Umstieg auf eine Niederlassungsbewilligung müssen die Kriterien gemäß § 43 Abs. 4 NAG vorliegen, die unter anderem vorsehen, dass der/die AntragstellerIn die mit der RWR – Karte für Start-up GründerInnen verbundene Tätigkeit für zwei Jahre ausgeübt hat (§ 43 Abs. 4 Z 3 NAG). Allerdings ist auch hier nicht bekannt, ob das Bestehen des Unternehmens im Rahmen des Zweckänderungsverfahrens überprüft wird.

6.1.2 Verfahren bei erfolgreichen Start-ups

Mangels allgemein gültiger Definition von Start-ups (siehe Abschnitt 2.1) lässt sich auch nicht beurteilen, unter welchen Voraussetzungen ein Start-up als „erfolgreich“ gilt. Festzuhalten ist aber, dass keine besonderen gesetzlichen Vorgaben bestehen, wie mit einem Start-up, das sich zu einem erfolgreichen Unternehmen entwickelt hat, umzugehen ist.

6.1.3 Verfahren bei gescheiterten Start-ups

Unter welchen Voraussetzungen ein Start-up als „gescheitert“ gilt, ist nach österreichischer Rechtslage nicht definiert. Liegen jedoch die besonderen Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr vor, kann der Aufenthaltstitel gemäß § 28 Abs. 5 NAG entzogen werden. Bei einem Scheitern des Start-ups besteht aber die potenzielle Möglichkeit, im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens einen anderen Aufenthaltstitel zu beantragen (§ 26 NAG).

Die durchschnittliche Überlebensquote von durch Drittstaatsangehörige gegründete Start-ups in Österreich ist nicht bekannt. Jedoch liegt die allgemeine fünfjährige Überlebensquote von Unternehmen, die im Jahr 2011 neu gegründet wurden, bei 50 Prozent (BMDW, 2018a:58). Laut Kreditschutzverband müssen rund 10 Prozent aller neu gegründeten Unternehmen in den ersten fünf Jahren Insolvenz anmelden. Ein Drittel der Insolvenzen entfällt dabei auf Start-ups, die innerhalb der ersten drei Jahre ihre Geschäfte beenden müssen (Exner, 2019).

6.1.4 Verfahren bei geändertem Businessplan

Im Rahmen des Antrags auf Ausstellung einer RWR – Karte für Start-up GründerInnen muss unter anderem ein schlüssiger Businessplan vorliegen (siehe Kapitel 3). Liegt ein Businessplan nicht (mehr) vor und mangelt es daher an einer besonderen Erteilungsvoraussetzung kann der Aufenthaltstitel gemäß § 28 Abs. 5 NAG entzogen werden. Da die Unternehmen nicht laufend

überprüft werden, lässt sich eine Änderung bezüglich des Businessplans beziehungsweise der Erteilungsvoraussetzungen nur schwer nachweisen. Start-up GründerInnen erhalten daher einerseits einen Vertrauensvorschuss, andererseits wird auf bestehende Überprüfungs- und Kontrollmechanismen gesetzt.¹⁵⁸

6.2 Maßnahmen zur Standortbindung und zur Förderung bereits ansässiger Drittstaatsangehöriger

Spezielle Maßnahmen zur Standortbindung von Start-up GründerInnen und innovativen UnternehmerInnen aus Drittstaaten sind nicht bekannt. Allgemein sollte jedoch erwähnt werden, dass es bei einem Verlängerungs- oder Zweckänderungsverfahren möglich ist, den Antrag bei der zuständigen Behörde im Inland einzubringen, was zu einer gewissen Vereinfachung gegenüber einem Erstantrag führt (§ 24 Abs. 1 und § 26 NAG). Außerdem existieren eine Reihe an Fördermaßnahmen und Steuererleichterungen für Start-up GründerInnen im Allgemeinen, die zu einer gewissen Standortbindung beitragen können (siehe Abschnitt 5.2.2).

Darüber hinaus gibt es Maßnahmen für bereits in Österreich ansässige Drittstaatsangehörige, die ein Start-up gründen wollen. Beispielsweise startete der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) im Jahr 2017 im Rahmen des Integrationsprojektes Zusammen:Österreich das Förderprogramm ZUSAMMEN:ÖSTERREICH Gründer/innen. MigrantInnen werden im Rahmen des Programms bei der Umsetzung einer innovativen Geschäftsidee unterstützt. Die GründerInnen werden über zwei Jahre von MentorInnen begleitet und können an unterschiedlichen Veranstaltungen teilnehmen.¹⁵⁹ Ziel der Maßnahme ist es, mitgebrachte Qualifikationen und das Potential von MigrantInnen zu nutzen und in den österreichischen Arbeitsmarkt einfließen zu lassen.¹⁶⁰

158 Interview mit Eva-Caroline Pflieger und Claudia Schweda, Bundesministerium für Inneres, 9. April 2019.

159 Österreichischer Integrationsfonds, *ZUSAMMEN:ÖSTERREICH Gründer/innen*, verfügbar auf www.zusammen-oesterreich.at/wer-ist-zoe/akademie-gruenderinnen/ (Zugriff 17. April 2019).

160 APA, *ZUSAMMEN:ÖSTERREICH Gründer/innen: Wirtschaftsprofis unterstützen Zuwander/innen und Flüchtlinge bei Verwirklichung ihrer Geschäftsidee*. Presseaussendung, 5. Mai 2017, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20170505_OTS0241/zusammenoesterreich-gruenderinnen-wirtschaftsprofis-unterstuetzen-zuwanderinnen-und-fluechtlinge-bei-verwirklichung-ihrer-geschaeftsidee (Zugriff 17. April 2019).

Die Wirtschaftsagentur Wien bietet zudem Beratungen für MigrantInnen an, die sich in Wien selbständig machen wollen, wobei Start-ups als Zielgruppe explizit erwähnt sind. Das Projekt stellt kostenlose Coachings und Workshops, Beratungen zu Unterstützungsleistungen und Förderungen der Stadt Wien sowie Informationen über den Umgang mit Ämtern und Behörden zur Verfügung. Zudem werden eigene Workshops für Personen mit Fluchterfahrung angeboten.¹⁶¹

Hinsichtlich existierender privater Initiativen ist an dieser Stelle das Projekt Immipreneurs of Austria zu nennen. Im Rahmen dieses Akzeleratoren-Programmes werden junge UnternehmerInnen mit Migrationshintergrund¹⁶² bei der Gründung eines Start-ups beraten und unterstützt.¹⁶³

6.3 Herausforderungen

Zentrale Herausforderung bei der Standortbindung von Start-ups und innovativen UnternehmerInnen im Allgemeinen sind fehlende Finanzierungsmöglichkeiten in der Wachstumsphase. Nach Ansicht der Wirtschaftsagentur Wien fehlen (internationale) InvestorInnen, die bereit sind, vor allem in der späteren Wachstumsphase (Investments ab EUR 1 Million), in die gängigen österreichischen Unternehmensformen mit all ihren Auflagen zu investieren.¹⁶⁴ Auch die KMU Forschung Austria kam in einer Studie zu den Rahmenbedingungen innovativer Unternehmensgründungen zu dem Schluss, dass GründerInnen und UnternehmerInnen in Österreich kaum auf Risikokapital zurückgreifen können (Ruhland und Kaufmann, 2017:56). Dementsprechend forderte auch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in einer Evaluierung über Innovationsmaßnahmen in Österreich eine Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten. Zudem wurden rechtliche Aspekte in Bezug auf

161 Wirtschaftsagentur Wien, *Migrant Enterprises*, verfügbar auf <https://wirtschaftsagentur.at/beratungen/migrant-enterprises-6/> (Zugriff 10. April 2019).

162 Zielgruppe des Projekts sind MigrantInnen, die in erster Generation in Österreich leben, aus einem „Entwicklungsland“ stammen und zwischen 25 und 49 Jahre alt sind (Immipreneurs of Austria, o.J.:1).

163 Immipreneurs of Austria, *About us*, verfügbar auf www.immipreneurs.eu/About-Us/ (Zugriff 24. April 2019).

164 Interview mit Gregor-Robert Posch und Tülay Tuncel, Wirtschaftsagentur Wien, 10. April 2019.

Insolvenz und Wettbewerb sowie Managementfähigkeiten kritisiert. Gerade um private Investitionen zu fördern, muss Österreich laut OECD Steueranreize schaffen, wie sie in anderen OECD-Ländern bereits gängige Praxis sind (OECD, 2018:13–14).

6.4 Bewährte Praktiken

Der Standort Österreich punktet auch aufgrund der allgemeinen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise gut ausgebildete Arbeitskräfte oder einer guten Infrastruktur.¹⁶⁵ Zudem zeichnet sich laut einem im Rahmen dieser Studie interviewten Drittstaatsangehörigen, der einen Antrag auf RWR – Karte für Start-up GründerInnen gestellt hat, das Start-up Ökosystem in Österreich durch herausragende Serviceleistungen und eine ausgesprochen gute Kooperationskultur zwischen Unternehmen aus.¹⁶⁶

Ein Projekt, das in Österreich besondere Anerkennung fand, war ZUSAMMEN:ÖSTERREICH Gründer/innen. Dieses unterstützt bereits in Österreich ansässige MigrantInnen bei der Umsetzung einer innovativen Geschäftsidee und wurde mit dem Future Zone Award 2017 ausgezeichnet (siehe Abschnitt 6.2).¹⁶⁷

165 Interview mit Sarah Klaffner und Sabine Matzinger, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, 11. April 2019.

166 Interview mit John Shen, Xenico, 8. April 2019.

167 futurezone, *Das sind die Gewinner des futurezone Award 2017*, verfügbar auf <https://futurezone.at/myfuzo/das-sind-die-gewinner-des-futurezone-award-2017/296.577.448> (Zugriff 17. April 2019).

7. SCHLUSSFOLGERUNG

Das Start-up Ökosystem¹⁶⁸ in Österreich scheint sich positiv zu entwickeln,¹⁶⁹ was auch von internationalen Evaluierungen bestätigt wird (Europäische Kommission, 2018:42–43). Zum Aufbau des Start-up Ökosystems in Österreich tragen unterschiedliche öffentliche und private Akteure bei.¹⁷⁰ Städte und Regionen spielen dabei eine zentrale Rolle. Zwar ist Wien weiterhin der wichtigste Standort für Start-ups in Österreich, aber es bilden sich zusehends auch regionale Ökosysteme in anderen Bundesländern und Landeshauptstädten, wie beispielsweise in Linz (BMDW, 2016:54).¹⁷¹

Probleme im unternehmerischen Umfeld verursachen vor allem der akute Fachkräftemangel, restriktive Arbeitsmarktregulierungen, hohe Abgaben und eine aufwändige Bürokratie (BMDW, 2018a:9–11). Aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen geht laut Ruhland und Kaufmann (2017:55) innovatives Potential in Österreich verloren. Die österreichische Bundesregierung will dem entgegensteuern und hat die Förderung von Start-ups im Regierungsprogramm für die Jahre 2017–2022 verankert.¹⁷² Die geplanten Maßnahmen reichen vom Ausbau der alternativen Finanzierungsmöglichkeiten über die verstärkte Anwerbung von internationalen Akzeleratoren nach Österreich bis hin zur Schaffung von geschützten Entwicklungsrahmen (Österreichische Bundesregierung, 2018:75–83).

Hinsichtlich der Zuwanderung von Start-ups und innovativen UnternehmerInnen aus Drittstaaten lässt sich durch die Einführung der Rot-Weiß-Rot – Karte (RWR – Karte) für Start-up GründerInnen im Jahr

168 Diese und andere themenspezifische Begrifflichkeiten werden in Abschnitt 1.2 dieser Studie definiert.

169 Wirtschaftswoche, *Studie: Start-up Ökosystem in Österreich reift*, 20. März 2019, verfügbar auf <https://gruender.wiwo.de/studie-start-up-oekosystem-in-oesterreich-reift/> (Zugriff 26. April 2019).

170 AustrianStartups, *Ecosystem*, verfügbar auf www.austrianstartups.com/ecosystem/ (Zugriff 10. April 2019).

171 STARTUP300 AG, *About*, verfügbar auf <https://startup300.at/about/> (Zugriff 10. April 2019).

172 Schriftlicher Beitrag von Andrea Hagendorfer, Wirtschaftskammer Österreich, 11. April 2019.

2017 der politische Wille ableiten, diese Zielgruppe in Österreich anzusiedeln.¹⁷³ Um dies zu erreichen, gilt es allerdings eine Reihe an Herausforderungen für AntragstellerInnen abzubauen.

Die vorliegende Studie identifiziert beispielsweise die bürokratischen Verfahren bei der Antragstellung als besonders hinderlich (Biffl, 2016:63). Eine weitere wesentliche Herausforderung ergibt sich aus dem Punktesystem, welches die Basis für die Erteilung des Aufenthaltstitels bildet. Die Wirtschaftsagentur Wien äußerte Bedenken, dass in diesem starren Punktesystem innovative Ideen verloren gehen könnten, wenn der/die AntragstellerIn die Kriterien nicht erfülle.¹⁷⁴ Andererseits sorgt dieses System auch für Transparenz. So können AntragstellerInnen ihre Chancen, eine RWR – Karte zu erhalten, realistisch einschätzen.¹⁷⁵

Weiters stellt der erforderliche Nachweis eines Mindestkapitals in Höhe von EUR 50.000 (§ 24 Abs. 2 Z 5 Ausländerbeschäftigungsgesetz)¹⁷⁶ eine Herausforderung für Start-ups dar beziehungsweise die Tatsache, dass dieses Kapital während des Verfahrens zur Erteilung des Aufenthaltstitels nicht verwendet werden kann. In der schnelllebigen Welt von Start-ups sei dies ein entscheidendes Hindernis und könne über Erfolg oder Misserfolg einer Idee entscheiden, so ein Drittstaatsangehöriger, der die RWR – Karte für Start-up GründerInnen beantragt hat.¹⁷⁷

Diese und andere in der vorliegenden Studie genannten Herausforderungen könnten mögliche Gründe dafür sein, warum nur eine RWR – Karte für Start-up GründerInnen seit ihrer Einführung im Herbst 2017 erteilt wurde. Um die Zahl der Anträge zu erhöhen, sollte der Abbau der bürokratischen Hürden bei der Antragstellung vordergründiges Ziel sein. Zudem könnte der Aufenthaltstitel auch um die Zielgruppe der drittstaatsangehörigen ArbeitnehmerInnen von Start-ups erweitert werden, wie es heimische Akteure fordern (Austrian Startups, o.J.:20). Bisher gibt es keine gesonderte Zuwanderungsschiene für diese Personengruppe.

173 Interview mit Sarah Klaffner und Sabine Matzinger, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, 11. April 2019; Interview mit Eva-Caroline Pfleger und Claudia Schweda, Bundesministerium für Inneres, 9. April 2019.

174 Interview mit Gregor-Robert Posch und Tülay Tuncel, Wirtschaftsagentur Wien, 10. April 2019.

175 Interview mit John Shen, Xenico, 8. April 2019.

176 BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019.

177 Interview mit John Shen, Xenico, 8. April 2019.

Hinsichtlich der Verfahrensabläufe und auf Basis einer in der gemeinsamen Studienvorlage¹⁷⁸ vorgegeben Unterteilung zeigte die Studie, dass in Österreich die Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels und zur Zulassung eines Start-ups aufeinander aufbauen und nicht getrennt voneinander zu betrachten sind. So wird gleichzeitig neben der Bearbeitung des Antrags auf Erteilung des Aufenthaltstitels für Start-up GründerInnen auch ein Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen, die das Start-up erfüllen muss, erstellt. Das Gutachten der zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice bildet in weiterer Folge eine Grundvoraussetzung für die Ausstellung der RWR – Karte für Start-up GründerInnen.

In Österreich gibt es neben der Einführung der RWR – Karte für Start-up GründerInnen nur eine Maßnahme, die ausschließlich der Anwerbung von Start-ups und innovativen UnternehmerInnen aus Drittstaaten dient. Das Programm goAustria im Rahmen des Global Incubator Network (GIN) bietet ein Inkubatoren-Programm und ein individuell zugeschnittenes Internationalisierungsprogramm für Start-up GründerInnen und innovative UnternehmerInnen aus Drittstaaten an, die sich in Österreich etablieren möchten. Neben goAustria existiert aber eine Reihe von anderen, allgemeinen Maßnahmen, die zu einer Internationalisierung des österreichischen Start-up Ökosystems beitragen. Im Großen und Ganzen scheint Österreich gute Arbeit bei der Einführung interessierter internationaler Start-ups und innovativer UnternehmerInnen in das österreichische Start-up Ökosystem zu leisten (Rilla et. al., 2018:35).¹⁷⁹

Der fehlende Zugang zu Wachstumskapital lässt allerdings die Standortbindung von internationalen Start-ups zu einer Herausforderung werden.¹⁸⁰ Nach Ansicht der Wirtschaftsagentur Wien fehlen (internationale) InvestorInnen, vor allem in der späteren Wachstumsphase (Investments ab EUR 1 Million), die in die gängigen österreichischen Unternehmensformen

178 EMN, *Migratory pathways for start-ups and innovative entrepreneurs in the EU and Norway Common Template for EMN Study 2019* (EMN, Brüssel, 2019). Verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_start-ups_common_template_2019_final_en.pdf (Zugriff 17. Juni 2019).

179 Interview mit John Shen, Xenico, 8. April 2019.

180 Der Standard, *Start-up-Szene: „Wien hat den Anschluss verloren“*, 18. Mai 2016, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000037181752/Startup-Szene-Wien-hat-den-Anschluss-verloren> (Zugriff 29. April 2019).

mit all ihren Auflagen investieren.¹⁸¹ Gerade um private Investitionen zu fördern, muss Österreich laut der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) Steueranreize schaffen (OECD, 2018:13–14). Dessen ungeachtet bietet Österreich in manchen Bereichen auch entscheidende Vorteile, beispielsweise eine gute Kooperationskultur zwischen Unternehmen und herausragende Serviceleistungen für UnternehmerInnen.¹⁸²

181 Interview mit Gregor-Robert Posch und Tülay Tuncel, Wirtschaftsagentur Wien, 10. April 2019.

182 Interview mit John Shen, Xenico, 8. April 2019.

ANHÄNGE

A.1 Fallbeispiele

Fallbeispiel: 1

Vihaan ist eine hochqualifizierte Fachkraft aus Indien mit einem Masterabschluss der Universität Delhi. Vihaan lebt derzeit in Delhi. In den vergangenen Monaten hat er dort in einer IT-Firma gearbeitet, jedoch plant er in naher Zukunft sein eigenes Unternehmen zu gründen. Er hat bereits einen Businessplan¹⁸³ für ein Dienstleistungs-App entwickelt, von der er denkt, sie könnte in Österreich erfolgreich sein. Sein Ziel ist es, nach Österreich zu kommen und hier sein Unternehmen zu gründen. Welchen Prozess müsste Vihaan durchlaufen um sein Start-up in Österreich aufbauen zu können?

1. Welche Zuwanderungsmöglichkeiten gibt es?

Vihaan könnte die Ausstellung einer Rot-Weiß-Rot – Karte (RWR – Karte) für Start-up GründerInnen beantragen (§ 41 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG).¹⁸⁴

2. Würde sich Vihaan für den Aufenthaltstitel qualifizieren und wenn ja, unter welchen spezifischen Voraussetzungen?

Für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels müssen die allgemeinen Voraussetzungen des 1. Teils des NAG erfüllt sein (siehe Abschnitt 4.1.1). Für die RWR – Karte für Start-up GründerInnen müssen darüber hinaus die besonderen Voraussetzungen gemäß § 41 Abs. 2 Z 5 NAG iVm § 24 Abs. 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)¹⁸⁵ erfüllt sein (siehe Abschnitt 4.2.1). Ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer RWR – Karte für Start-up GründerInnen bei Vihaan vorliegen, kann mangels weitergehender Informationen nicht beurteilt werden.

3. Welche Behörde würde die Eignung von Vihaan prüfen?

Das Vorliegen der Voraussetzungen hätte sowohl die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice als auch die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde (Landeshauptmann/Landeshauptfrau) zu prüfen (§ 3 Abs. 1 NAG, § 24 Abs. 3 AuslBG).

4. Wie gestaltet sich das Antragsverfahren?

Die RWR – Karte für Start-up GründerInnen muss bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland gestellt werden (§ 21 Abs. 1 NAG). Die Vertretungsbehörde leitet den Antrag samt den vorgelegten Unterlagen an die zuständige Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde in Österreich weiter, die über den Antrag entscheidet (siehe Kapitel 4).

5. Wie lange würde es brauchen bis Vihaan die Zulassung erhält?

Gemäß § 41 Abs. 3 NAG wäre die Entscheidung über den Antrag, „unverzüglich, längstens jedoch binnen acht Wochen ab Einbringung des Antrages“ zu treffen.

183 Diese und andere themenspezifische Begrifflichkeiten werden in Abschnitt 1.2 dieser Studie definiert.

184 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019.

185 BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019.

Fallbeispiel: 2

Amel ist eine tunesische Staatsbürgerin und arbeitet für B Solutions, ein Biotechnologieunternehmen. Sie lebt in Österreich mit dem Aufenthaltstitel Blaue Karte EU oder mit einem nationalen Aufenthaltstitel für hochqualifizierte Arbeitskräfte, der durch den/die ArbeitgeberIn organisiert wird. Nachdem sie zwei Jahre lang für das Unternehmen gearbeitet hat, fühlt sie sich bereit für eine neue Herausforderung. Sie möchte ihr eigenes Unternehmen im selben Sektor starten und eine Firma, die High-Tech-Lösungen für Abfallrecycling in neuen, innovativen Formen anbietet, gründen. Dazu möchte sie in Österreich bleiben. Was sind ihre Möglichkeiten?

1. Welche Zuwanderungsmöglichkeiten gibt es?

Da Amel bereits seit zwei Jahren mit einer Blauen Karte EU in Österreich tätig war, könnte sie eine RWR – Karte plus gemäß § 41a Abs. 2 NAG beantragen. Mit diesem Aufenthaltstitel hätte sie gemäß § 17 AuslBG unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, ohne weitere arbeitsmarktbehördliche Genehmigungen einholen zu müssen (Kind, 2018:417) und dürfte daher auch einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen (§ 8 Abs. 1 Z 2 NAG) und ein Start-up gründen.

2. Würde sich Amel für den Aufenthaltstitel qualifizieren und wenn ja, unter welchen spezifischen Voraussetzungen?

Damit Amel eine RWR – Karte plus erteilt würde, müsste sie zusätzlich zu der Innehabung des Aufenthaltstitels Blaue Karte EU für zwei Jahre die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach dem NAG erfüllen (siehe Abschnitt 4.1.1). Darüber hinaus müsste von der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice bestätigt werden, dass sie innerhalb der letzten 24 Monate 21 Monate unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen des Aufenthaltstitels beschäftigt war (§ 41a Abs. 2 iVm. § 20e Abs. 1 Z 3 AuslBG).

3. Welche Behörde würde die Eignung von Amel prüfen?

Das Vorliegen der Voraussetzungen hätte sowohl die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice als auch der/die Landeshauptmann/frau zu prüfen (§ 3 Abs. 1 NAG, § 20e Abs. 1 AuslBG).

4. Wie gestaltet sich das Antragsverfahren?

Da Amel dem Aufenthaltstitel Blaue Karte EU innehat, hätte sie einen Verlängerungsantrag (§ 24 NAG) beziehungsweise einen Zweckänderungsantrag (§ 26 NAG) bei der zuständigen Behörde im Inland einzubringen. In weiterer Folge würden die Voraussetzungen gemäß § 41a Abs. 2 NAG geprüft (siehe Frage 2).

5. Wie lange würde es brauchen bis Amel die Zulassung erhält?

Mangels speziellerer Vorschrift gilt § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991,¹⁸⁶ wonach die Behörde verpflichtet ist, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Antragstellung zu entscheiden.

186 BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018.

Fallbeispiel: 3

Sergey aus Minsk in Belarus besitzt ein produzierendes Unternehmen namens Icomp Technologies, welches gerade eine Produktion von elektronischen Bestandteilen im Technologiesektor „Internet der Dinge“ gestartet hat. Das Unternehmen hat bereits experimentelle Produkte in Märkten von Drittstaaten, wie etwa Japan und Malaysia, geliefert. Auf diesen Erfolg aufbauend hat Sergey beschlossen, die Firmenzentrale für eine Weiterentwicklung des Unternehmens nach Österreich zu verlegen. Welches Verfahren müsste Sergey durchlaufen, um die Firmenzentrale umzusiedeln? Gibt es Regelungen für die Verlegung von weiteren MitarbeiterInnen nach Österreich?

1. Welche Zuwanderungsmöglichkeiten gibt es?

Die Sitzverlegung würde erfordern, dass das Unternehmen in einer in Österreich anerkannten Rechtsform geführt beziehungsweise gegründet wird (siehe Kapitel 2). Ungeachtet dessen könnte Sergey die Ausstellung einer RWR – Karte für Start-up GründerInnen beantragen. Österreich sieht keine speziellen Visa oder Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die ArbeitnehmerInnen eines Start-ups sind, vor (siehe Abschnitt 3.1.2).

2. Würde sich Sergey für den Aufenthaltstitel qualifizieren und wenn ja, unter welchen spezifischen Voraussetzungen?

Für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels müssen die allgemeinen Voraussetzungen des 1. Teils des NAG erfüllt sein (siehe Abschnitt 4.1.1). Für die RWR – Karte für Start-up GründerInnen müssen darüber hinaus die besonderen Voraussetzungen gemäß § 41 Abs. 2 Z 5 NAG iVm § 24 Abs. 2 AuslBG erfüllt sein (siehe Abschnitt 4.2.1). Ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer RWR – Karte für Start-up GründerInnen bei Sergey vorliegen, kann mangels weitergehender Informationen nicht beurteilt werden.

3. Welche Behörde würde die Eignung von Sergey prüfen?

Das Vorliegen der Voraussetzungen hätte sowohl die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice als auch der/die Landeshauptmann/frau zu prüfen (§ 3 Abs. 1 NAG, § 24 Abs. 3 AuslBG).

4. Wie gestaltet sich das Antragsverfahren?

Die RWR – Karte für Start-up GründerInnen muss bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland gestellt werden (§ 21 Abs 1 NAG). Die Vertretungsbehörde leitet den Antrag samt den vorgelegten Unterlagen an die zuständige Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde in Österreich weiter, die über den Antrag entscheidet (siehe Kapitel 4).

5. Wie lange würde es brauchen bis Sergey die Zulassung erhält?

Gemäß § 41 Abs. 3 NAG wäre die Entscheidung über den Antrag, „unverzüglich, längstens jedoch binnen acht Wochen ab Einbringung des Antrages“ zu treffen.

Fallbeispiel: 4

Auri ist Doktorandin aus der Dominikanischen Republik an einer Universität in Österreich im Bereich der biotechnologischen Studien. Neben ihrem Studium (außerhalb ihres Doktorats-Vertrages) hat Auri Fermentation untersucht und noch unbekannte Eigenschaften des begutachteten Ferments entdeckt. Auri hat herausgefunden, dass die Reaktion zwischen dem untersuchten Ferment und einem spezifischen Enzym bestimmte Auswirkungen auf die menschliche Hautregeneration haben könnte. Sie wurde von einem potentiellen Investor, der Potential in der Entdeckung für den medizinisch-kosmetischen Sektor gesehen hat, kontaktiert. Auri möchte ein Unternehmen in Österreich registrieren und weitere notwendige Forschung betreiben, um Patente zu erhalten, und in weiterer Folge mit der Wirkstoffproduktion zu beginnen. Was sind ihre Möglichkeiten?

1. Welche Zuwanderungsmöglichkeiten gibt es?

Es ist davon auszugehen, dass Auri aufgrund einer Aufenthaltsbewilligung – Student (§ 64 NAG) in Österreich aufhältig ist. In diesem Fall ist eine Beschäftigung nur in eingeschränktem Maße möglich (Bassermann, 2019:62). Darüber hinaus käme eine selbständige Erwerbstätigkeit nicht in Betracht (§ 3 Abs. 2 iVm. § 4 Abs. 1 AuslBG). Auri müsste daher im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens einen anderen Aufenthaltstitel, beispielsweise die RWR – Karte für Start-up GründerInnen, beantragen.

2. Würde sich Auri für den Aufenthaltstitel qualifizieren und wenn ja, unter welchen spezifischen Voraussetzungen?

Die Voraussetzungen für die Ausstellung einer RWR – Karte für Start-up GründerInnen müssen sowohl bei einem Erstantrag als auch bei einem Zweckänderungsverfahren vorliegen. Für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels müssen die allgemeinen Voraussetzungen des 1. Teils des NAG erfüllt sein (siehe Abschnitt 4.1.1). Für die RWR – Karte für Start-up GründerInnen müssen darüber hinaus besonderen Voraussetzungen gemäß § 41 Abs. 2 Z 5 NAG iVm § 24 Abs. 2 AuslBG erfüllt sein (siehe Abschnitt 4.2.1). Ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer RWR – Karte für Start-up GründerInnen bei Auri vorliegen, kann mangels weitergehender Informationen nicht beurteilt werden.

3. Welche Behörde würde die Eignung von Auri prüfen?

Das Vorliegen der Voraussetzungen hätte sowohl die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice als auch der/die Landeshauptmann/frau zu prüfen (§ 3 Abs. 1 NAG, § 24 Abs. 3 AuslBG).

4. Wie gestaltet sich das Antragsverfahren?

Wenn Auri den Aufenthaltszweck während ihres Aufenthalts in Österreich ändern will, muss sie dies der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde unverzüglich bekanntgeben. Die Zweckänderung ist nur zulässig, wenn Auri die Voraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel erfüllt. Sind alle Voraussetzungen gegeben, hat Auri sogar einen Rechtsanspruch auf Erteilung dieses Aufenthaltstitels.

5. Wie lange würde es brauchen bis Auri die Zulassung erhält?

Gemäß § 41 Abs. 3 NAG wäre die Entscheidung über den Antrag, „unverzüglich, längstens jedoch binnen acht Wochen ab Einbringung des Antrages“ zu treffen.

A.2 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Akademische Spin-Off-Gründungen	–	Academic spin-off start-up	–
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	ASVG	General Social Insurance Act	–
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991	AVG	General Administrative Procedures Act 1991	–
Alternativfinanzierungsgesetz	AltFG	Alternative Financing Act	–
Arbeitsmarktservice	AMS	Public Employment Service	–
Aufenthaltstitel	–	residence permit	–
Ausländerbeschäftigungsgesetz	AuslBG	Act Governing the Employment of Foreign Nationals	–
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH	aws	Austrian Wirtschaftsservice GmbH	–
Beschäftigungsbewilligung	–	work permit	–
Blaue Karte EU	–	EU Blue Card	–
Bundesgesetzblatt	BGBL.	Federal Law Gazette	FLG
Bundesland	–	province	–
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	BMASGK	Federal Ministry of Labour, Social Affairs, Health and Consumer Protection	–
Bundesministerium für Inneres	BMI	Federal Ministry of the Interior	MoI
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	BMVIT	Federal Ministry for Transport, Innovation and Technology	–
Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	BMDW	Federal Ministry of Digital and Economic Affairs	–
Daueraufenthalt – EU	–	Permanent Residence – EU	–
Drittstaatsangehörige	–	third-country nationals	–
Einzelunternehmen	–	sole proprietorship	–
Elektronisches Notariatsform-Gründungsgesetz	ENG	Electronic Notarial Form Incorporation Act	–
Europäische Kommission	–	European Commission	–
Europäische Union	EU	European Union	EU
Europäisches Migrationsnetzwerk	EMN	European Migration Network	EMN
Fachkräfte	–	skilled workers	–
Forschungsförderungsgesellschaft	FFG	Austrian Research Promotion Agency	–
Fremdenpolizeigesetz 2005	FPG	Aliens Police Act 2005	–
Firmengesetzbuch	–	commercial register	–
gemeinsame Studienvorlage	–	common study template	–
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	GmbH	private limited company	–
Gewerbeanmeldung	–	trade registration	–

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Gewerbeordnung 1994	GewO 1994	Industrial Code	–
(hoch-)qualifizierte Arbeitskräfte	–	(highly) skilled workers	–
Industriellenvereinigung	IV	Federation of Austrian Industries	–
Integrationsgesetz	IntG	Integration Act	–
Internationale Organisation für Migration	IOM	International Organization for Migration	IOM
Körperschaftsteuergesetz 1988	KStG 1988	Corporate Tax Act 1988	–
Landesverwaltungsgericht Wien	VGW	Provincial Administrative Court of Vienna	–
Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik – Bereich	MINT-Bereich	mathematics, information, natural science or technology fields	MINT-fields
Nationaler Kontaktpunkt	NKP	National Contact Point	NCP
NEOS – Das Neue Österreich	NEOS	NEOS – The New Austria	NEOS
Neugründungs-Förderungsgesetz	NeuFöG	Business Start-Up Promotion Act	–
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	NAG	Settlement and Residence Act	–
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung	NAG-DV	Regulation on the Implementation of the Settlement and Residence	–
Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development	OECD
Österreichische Industrieansiedlungs- und WirtschaftswerbungsgmbH	–	Austrian Business Agency	ABA
Österreichische Volkspartei	ÖVP	Austrian People's Party	–
Österreichischer Integrationsfonds	ÖIF	Austrian Integration Fund	–
Reichsgesetzblatt	RGBl.	Imperial Law Gazette	ILG
Rot-Weiß-Rot – Karte (plus)	RWR – Karte (plus)	Red-White-Red Card (Plus)	RWR Card (plus)
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985	StbG	Citizenship Act 1985	–
Unternehmensgesetzbuch	UGB	Commercial Code	–
Wirtschaftsagentur Wien	–	Vienna Business Agency	–
Wirtschaftskammer Österreich	WKÖ	Austrian Federal Economic Chamber	–
Wirtschaftsuniversität Wien	WU	Vienna University of Economics and Business	–

A.3 Quellenverzeichnis

Literatur

- Abermann, J., P. Czech, M. Kind und J. Peyrl
2016 *NAG – Kommentar*. Verlag Österreich, Wien.
- Biff, G.
2016 *Migration and Labour Integration in Austria*. Donauuniversität Krems, Krems. Verfügbar auf www.gudrun-biff.at/publications/download/Biff-Sopemi-2011.pdf (Zugriff 21. März 2019).
- Bittmann, T.
2013 *Hochqualifizierte und qualifizierte Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen: Rechtslage, Maßnahmen und Statistiken in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/AT-EMN-NKP_Hochqualifizierte-und-qualifizierte_endguel-tig.pdf (Zugriff 2. April 2019).
- Bristol-Faulhammer, M.
2017 *How does Start-up Assistance capture the challenges, barriers, and successes for refugee entrepreneurs in Austria*. Dissertation, Saybrook University Oakland. Verfügbar auf www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/2017_Bristol%20Faulhammer%20Dissertation_oakland2017.pdf (Zugriff 3. März 2019).
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)
2016 *Mittelstandsbericht 2016: Bericht über die Situation der kleinen und mittleren Unternehmen der österreichischen Wirtschaft*. BMDW, Wien. Verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00325/imfname_573824.pdf (Zugriff 9. April 2019).
- 2018a *Mittelstandsbericht 2018: Bericht über die Situation der kleinen und mittleren Unternehmen der österreichischen Wirtschaft*. BMDW, Wien. Verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00232/imfname_728882.pdf (Zugriff 19. März 2019).

Chirchiatti, N.

2017 *The role of Innovation Hubs taking start-ups from idea to business: The case of Nairobi, Kenya*. Hochschule Bonn-Rhein-Sieg/IZNE, Sankt Augustin. Verfügbar auf https://pub.h-brs.de/frontdoor/deliver/index/docId/3362/file/N_Chirchiatti_The_role_of_Innovation_Hubs.pdf (Zugriff 15. Mai 2019).

Dömötör, R. und B. Spannocchi

2016 *European Startup Monitor 2016 Country Report Austria*. WU Gründungszentrum, Wien. Verfügbar auf http://austrianstartupmonitor.at/wp-content/uploads/2019/01/2016_ESM_Country_Report_Austria.pdf (Zugriff 19. März 2019).

Ecker, B. und H. Gassler

2016 *Akademische Spin-offs: Das universitäre Gründungsökosystem in Österreich und der Nutzen von Spin-offs für die Herkunftsuniversität*. Institut für Höhere Studien (IHS), Wien. Verfügbar auf https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/BMWFW_Akademische_Spinoffs_BF.pdf (Zugriff 8. April 2019).

Ermisch, S.

2019 Studie: Start-up-Ökosystem in Österreich reift. In: *Wirtschafts Woche*, verfügbar auf <https://gruender.wiwo.de/studie-start-up-oekosystem-in-oesterreich-reift/> (Zugriff 10. April 2019).

Europäische Kommission

2018 *Länderbericht Österreich 2018*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf <https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2018-european-semester-country-report-austria-de.pdf> (Zugriff 23. April 2019).

Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN)

2018a *Migration and Asylum Glossary 6.0*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2018/06/emn-glossary-6-0_en.pdf (Zugriff 9. Mai 2019).

2018b *EMN Glossar zu Asyl und Migration 5.0*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2018/07/emn-glossar-5-0_de.pdf (Zugriff 9. Mai 2019).

2019 *Migratory pathways for start-ups and innovative entrepreneurs in the EU and Norway Common Template for EMN Study 2019*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_start-ups_common_template_2019_final_en.pdf (Zugriff 17. Juni 2019).

Faßmann, H.

2013 *Die Rot-Weiß-Rot-Karte in Österreich: Inhalt, Implementierung, Wirksamkeit*. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh. Verfügbar auf www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Presse/imported/downloads/xcms_bst_dms_39058_39199_2.pdf (Zugriff 25. April 2019).

FH Joanneum

2017 *Global Entrepreneurship Monitor 2016 – Bericht zur Lage des Unternehmertums in Österreich*. FH Joanneum, Graz. Verfügbar auf www.bmdw.gov.at/WirtschaftsstandortInnovationInternationalisierung/Publikationen/Documents/GEM_2016_BF_web.pdf (Zugriff 11. April 2019).

Fischer, K. und G. Feuchtinger

2017 *Wirtschaftsrecht für die Praxis*. Verlag Weiss, Wien.

Fuzi, A.

2015 Co-working spaces for promoting entrepreneurship in sparse regions: the case of South Wales. In: Taylor & Francis (Hg.), *Regional Studies, Regional Science*, 2/1, S. 462–469.

Handler, R., T. Jud und S. Kupsa

2018 „*Global Incubator Network –GIN*“ – *Bericht zur Zwischenevaluierung*. Convelop, Graz. Verfügbar auf https://repository.fteval.at/374/1/GINEval_Endbericht_gesamt.pdf (Zugriff 25. April 2019).

Hebing, M., J. Ebert und T. Schildauer

2017 *Startup Ökosysteme – Wege zu einem verbesserten Benchmarking*. Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft, Berlin. Verfügbar auf www.hiig.de/wp-content/uploads/2017/06/2017-06-15-startup-ecosystems-v1.0.pdf (Zugriff 5. Mai 2019).

Jackson, D.

o. J. *What is an Innovation Ecosystem?* National Science Foundation, Arlington. Verfügbar auf http://erc-assoc.org/sites/default/files/topics/policy_studies/DJackson_Innovation%20Ecosystem_03-15-11.pdf (Zugriff 10. Mai 2019).

Kind, M.

2018 *AuslBG – Ausländerbeschäftigungsgesetz*. Verlag Österreich, Wien.

Lanvin, B., F. Monteiro und M. Bratt

2018 Entrepreneurial Talent for Competitiveness. In: *The Global Talent Competitiveness Index 2019* (B. Lanvin und F. Monteiro, Hg.). INSEAD, Tata Communications, The Adecco Group, S. 3–35. Verfügbar auf <https://gtcistudy.com/wp-content/uploads/2019/01/GTCI-2019-Report.pdf> (Zugriff 25. April 2019).

Leitner, K. H., G. Zahradnik, R. Dömötör, M. Raunig, M. Pardy und E. Mattheiss

2018 *Austrian Startup Monitor 2018*. AIT Austrian Institute of Technology GmbH, Wien. Verfügbar auf http://austrianstartupmonitor.at/wp-content/uploads/2018/10/Austrian-StartUpMonitor2018_12MB.pdf (Zugriff 19. März 2019).

Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (AT EMN NKP)

2015 *Die Gestaltung der Asyl- und Migrationspolitik in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/Organisationsstudie_AT-EMN-NCP_2016.pdf (Zugriff 19. April 2019).

Oesterreichische Nationalbank

2018 *Konjunktur Aktuell – Berichte und Analysen zur wirtschaftlichen Lage*. Oesterreichische Nationalbank, Wien. Verfügbar auf www.oenb.at/dam/jcr:8df13f90-1b53-47c6-b3bf-ee8380d6671d/Konjunktur-Aktuell-12_18.pdf (Zugriff 14. Mai 2019).

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

2018 *OECD Reviews of Innovation Policy: Austria 2018 – Overall Assessment and Recommendations*. OECD Publishing, Paris. Verfügbar auf www.bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Pressemeldungen/OAR_2018_12_06.pdf (Zugriff 8. April 2019).

Pioneers Discover und Roland Berger GMBH

2016 *Startup-Hub Wien – Zukunftschancen gezielt nutzen*. Roland Berger GMBH, Wien. Verfügbar auf www.rolandberger.com/publications/publication_pdf/roland_berger_studie_startup_hub_vienna_2.pdf (Zugriff 26. April 2019).

Ploder, M., J. Streicher und E. Linshalm

2015 *Evaluierung des AplusB-Programms – Endbericht*. Joanneum Research Forschungsgesellschaft, Wien/Graz. Verfügbar auf www.bmvit.gv.at/service/publikationen/innovation/evaluierungen/downloads/aplusb_evaluierung_end.pdf (Zugriff 24. April 2019).

Rilla, N., M. Deschryvere, J. Oksanen, M. Raunio und R. van der Have

2018 *Immigrants in the Innovation Economy – Lessons from Austria, Canada, Denmark and the Netherlands*. Verfügbar auf <http://julkaisut.valtioneuvoisto.fi/bitstream/handle/10024/160466/Immigrants%20in%20the%20Innovation%20Economy%20-%20Lessons%20from%20Austria%20Canada%20Denmark%20and%20the%20Netherlands.pdf?sequence=1&isAllowed=y> (Zugriff 27. März 2019).

Ruhland, S. und J. Kaufmann

2017 *Analyse der Rahmenbedingungen, Hemmnisse und Hindernisse für innovative Unternehmensgründungen in Österreich*. KMU Forschung Austria, Wien. Verfügbar auf www.kmuforschung.ac.at/wp-content/uploads/2017/12/INNO_Endbericht_FTI-Gr%C3%BCndungen.pdf (Zugriff 1. April 2019).

Spiegelfeld, A.

2018 *Austria – Annual Policy Report 2017*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/12/annual-report-on-migration-and-asylum-2017_austria.pdf (Zugriff 18. April).

Stiegenthaler, L. und R. Mauer

2018 *EU Startup Monitor – 2018 Report*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf <http://startupmonitor.eu/EU-Startup-Monitor-2018-Report-WEB.pdf> (Zugriff 9. Mai 2019).

Vandor, P.

2015 *Paris sehen... und ein Unternehmen gründen? Interkulturelle Erfahrung und das Erkennen von unternehmerischen Handlungschancen*. Dissertation, Wirtschaftsuniversität Wien, Wien, verfügbar auf http://epub.wu.ac.at/4663/1/Dissertation_Vandor_fin.pdf (Zugriff 21. März 2019).

Wirtschaftsagentur Wien

o.J. *Das war 2017 – Tätigkeitsbericht*. Wirtschaftsagentur Wien, Wien. Verfügbar auf https://wirtschaftsagentur.at/fileadmin/user_upload/PDFs_Logos/Taetigkeitsbericht2017_WirtschaftsagenturWien.pdf (Zugriff 25. April 2019).

Broschüren und Informationsmaterial

Austria Wirtschaftsservice (aws)

o.J. *JumpStart Phase II: Start-up Initiative für Inkubatoren und Akzele- ratoren*, verfügbar auf [www.aws.at/fileadmin/user_upload/Down- loads/Kurzinformation/aws_JumpStart.pdf](http://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Kurzinformation/aws_JumpStart.pdf) (Zugriff 24. April 2019).

Austria Wirtschaftsservice (aws) und Bundesministerium für Verkehr, Tech- nologie und Innovation (BMVTI)

2016 *Förderungsprogramm zur Gründung und frühen Entwicklung von FTI- und wachstumsorientierten Unternehmen „AplusB Scale-up“*, verfügbar auf [www.aws.at/fileadmin/user_upload/Foerdermanager/ aws-AplusB-Programmdokument.pdf](http://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Foerdermanager/aws-AplusB-Programmdokument.pdf) (Zugriff 7. Mai 2019).

Austrian Business Agency

2018 *Austria – Launchpad for young enterprises*, verfügbar auf <https://investinaustria.at/en/downloads/brochures/startups-2017.pdf> (Zugriff 29. April 2019).

Austrian Startups

o.J. *Austrian Startup Agenda*, verfügbar auf www.austrianstartups.com/wp-content/uploads/2017/09/Austrian_Startup_Agenda.pdf (Zugriff 24. April 2019).

Bundesministerium für Verkehr, Technologie und Innovation (BMVTI)

o.J. *Impulsprogramm Aplusb – Academia plus Business*, verfügbar auf www.bmvit.gv.at/innovation/themen/kooperation_wiwi/aplusb/index.html (17. Juni 2019).

Global Incubator Network Austria und Austria Wirtschaftsservice (aws)

2019 *Programmdokument gemäß Punkt 3.2.1. und 3.2.2. der aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung*, verfügbar auf www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Programmdokument/Global_Incubator_Network.pdf (Zugriff 7. Mai 2019).

ICF International

2016 *Volume II: Admission of migrant entrepreneurs*, verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/legal-migration-policy/volume_ii_-_admission_of_migrant_entrepreneurs_en.pdf (Zugriff 9. Mai 2019).

Immipreneurs of Austria

o.J. *Immipreneurs of Austria is investing up to €100,000 in your Immigrant Entrepreneurship Business in Austria*, verfügbar auf www.immipreneurs.eu/cm4all/iproc.php/Parameters.pdf?cdp=a (Zugriff 2. Mai 2019).

Universität Graz

o.J. *Gründungsleitfaden Rechtsformen*, verfügbar auf https://static.uni-graz.at/fileadmin/sowi-institute/Unternehmensfuehrung/Gr%C3%BCndungsleitfaden/Dokumente/Gruendungsleitfaden_6_rechtsformen.pdf (Zugriff 28. April 2019).

Unternehmensserviceportal

- 2019 *Gründungsfahrplan Einzelunternehmen*, verfügbar auf www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/gruendung/gruendungsfahrplan_einzelunternehmen/Seite.470101.html (Zugriff 28. April 2019).

Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)

- 2017 *Infoblatt Rot Weiß Rot – Karte für Start-up-GründerInnen*, verfügbar auf www.wko.at/site/Migration/RWR-Karte-Infoblatt-Start-Up-GruenderInnen1.10.2017.pdf (Zugriff 28. März 2019).
- 2019 *WKO Statistik*, verfügbar auf http://wko.at/statistik/ng/ng-rf.pdf?_ga=2.205849946.812995529.1554967176-21603767.1538028563 (Zugriff 19. April 2019).

Politische Dokumente

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)

- 2018b *EU Vorhaben 2019 im Wirkungsbereich des BMDW*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00254/imfname_735168.pdf (Zugriff 4. April 2019).

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Wirtschaftskammer Österreich

- 2018 *Außenwirtschaftsstrategie – Eine innovative Außenwirtschaftspolitik für ein erfolgreiches Österreich*, verfügbar auf www.bmdw.gv.at/WirtschaftsstandortInnovationInternationalisierung/Internationalisierung/Aussenwirtschaftsstrategie%202018/Documents/Au%C3%9Fenwirtschaftsstrategie_barrierefrei_V2.pdf (Zugriff 4. April 2019).

Bundesministerium für Finanzen

- 2016 *Stellungnahme zu dem Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_07670/imfname_568118.pdf (Zugriff 28. April).

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW)

2015 *Land der Gründer – Auf dem Weg zum gründerfreundlichsten Land Europas*, verfügbar auf www.bmdw.gv.at/Presse/Documents/BMWFW_Land_der_Gruender_NEU.pdf (Zugriff 3. April 2019).

o.J. *Land der Gründer – Der nächste Schritt der Gründerland-Strategie*, verfügbar auf www.bmdw.gv.at/WirtschaftsstandortInnovationInternationalisierung/Wirtschaftsstandort/Standortpolitik/Documents/Start-up_Paket_160707_Barrierefrei_Gesamt.pdf (Zugriff 3. April 2019).

Europäische Kommission

2016 *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Reformierung des gemeinsamen europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa*, KOM(2016) 197 endgültig, verfügbar auf <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016DC0197&from=en> (Zugriff 27. April 2019).

Österreichische Bundesregierung

2018 *Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017–2022*, verfügbar auf www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/569203/Regierungsprogramm_2017%E2%80%932022.pdf/b2fe3f65-5a04-47b6-913d-2fe512ff4ce6 (Zugriff 2. April 2019).

Europäische Gesetzgebung und Verträge

Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, ABl. L 157, S. 1–7.

Verordnung (EU) Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77, S. 1–52.

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. C 326, S. 47–390.

Österreichische Gesetzgebung und Rechtsprechung

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018.
- Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019.
- Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 66/2017.
- Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, Regierungsvorlage – Erläuterungen, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01516/fname_618784.pdf (Zugriff 19. April 2019).
- Bundesgesetz, mit dem das GmbH-Gesetz und die Notariatsordnung geändert werden (Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz – ENG), Regierungsvorlage – Erläuterung, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00253/fname_701817.pdf (Zugriff 19. April 2019).
- Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.
- Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 145/2017.
- Gewerbeordnung (GewO), BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2018.
- GmbH-Gesetz (GmbHG), BGBl. I Nr. 114/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2018.
- Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988), BGBl. Nr. 401/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2018.
- Landesverwaltungsgericht Wien, 21. Jänner 2016, VGW-151/023/5491/2015.
- Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden – Erläuterungen, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00124/fname_739712.pdf (Zugriff 15. April 2019).
- Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG), BGBl. I Nr. 194/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2017.
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019.

Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2018.

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2018.

Unternehmensgesetzbuch, RGBl. S 219/1897, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018.

Zeitungsartikel und Presseaussendungen

Austria Presse Agentur (APA)

2015 *NEOS-Offensive für unternehmensfreundliches Österreich*. Presseaussendung, 21. Jänner 2015, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20150121_OTSO259/neos-offensive-fuer-unternehmensfreundliches-oesterreich (Zugriff 29. April 2019).

2017a *Amon: Regierung setzt wichtige ÖVP-Maßnahmen rasch um*. Presseaussendung, 28. Februar 2017, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20170228_OTSO143/amon-regierung-setzt-wichtige-oevp-massnahmen-rasch-um (Zugriff 26. Februar 2019).

2017b *Industrie: Weiterentwicklung der Rot-Weiß-Rot-Karte wichtiger Schritt*. Presseaussendung, 28. Februar 2017, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20170228_OTSO123/industrie-weiterentwicklung-der-rot-weiss-rot-karte-wichtiger-schritt (Zugriff 26. April 2019).

2017c *Mitterlehnerl/Mahrer: Rot-Weiß-Rot-Karte wird attraktiver – Neues Start-Up-Visum kommt*. Presseaussendung, 28. Februar 2017, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20170228_OTSO062/mitterlehnermahrer-rot-weiss-rot-karte-wird-attraktiver-neues-start-up-visum-kommt (Zugriff 25. April 2019).

2017d *ZUSAMMEN: ÖSTERREICH Gründer/innen: Wirtschaftsprofis unterstützen Zuwander/innen und Flüchtlinge bei Verwirklichung ihrer Geschäftsidee*. Presseaussendung, 5. Mai 2017, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20170505_OTSO241/zusammenoesterreich-gruenderinnen-wirtschaftsprofis-unterstuetzen-zuwanderinnen-und-fluechtlinge-bei-verwirklichung-ihrer-geschaefts-idee (Zugriff 17. April 2019).

2018 *Schramböck: Neues Rekordergebnis bei Betriebsansiedlungen*. Presseaussendung, 22. Februar 2018, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20180222_OTSO073/schramboeck-neues-rekordergebnis-bei-betriebsansiedlungen (Zugriff 25. April 2019).

2019 *Reform der Rot-Weiß-Rot-Karte für WKÖ Schritt in Richtung mehr Praxisnähe*. Presseaussendung, 27. Februar 2019, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190227_OTS0121/reform-der-rot-weiss-rot-karte-fuer-wkoe-schritt-in-richtung-mehr-praxis-naehe (Zugriff 26. April 2019).

Austrian Business Agency

2014 *Österreich: Umfassende Maßnahmen für Start-ups und KMU*. Presseaussendung, 14. August 2014, verfügbar auf <https://investinaustria.at/de/presse/presseaussendungen/start-ups-und-kmu.pdf> (Zugriff 29. April 2019).

2019 *Pläne für das österreichische Startup-Paket 2019 konkretisiert*. Presseaussendung, 30. Jänner 2019, verfügbar auf <https://investinaustria.at/de/news/2019/01/startup-paket.php> (Zugriff 19. März 2019).

Der Brutkasten

2019 *Schramböck kündigt Startup-Paket an: Erleichterte Finanzierung und Sandboxes*, 11. Jänner 2019, verfügbar auf www.derbrutkasten.com/schramboeck-startup-paket/ (Zugriff 4. April 2019).

Der Standard

2016 *Start-up-Szene: „Wien hat den Anschluss verloren“*, 18. Mai 2016, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000037181752/Startup-Szene-Wien-hat-den-Anschluss-verloren> (Zugriff 29. April 2019).

2018a *Gründer sehen Wien am Weg zum internationalen Start-up-Zentrum*, 22. August 2018, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000085827224/Gruender-sehen-Wien-am-Weg-zum-internationalen-Start-up-Zentrum> (Zugriff 16. Mai 2019).

2018b *Neos fordern Maßnahmen gegen Abschiebung von Lehrlingen*, 19. Mai 2018, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000080046598/Neos-fordern-Massnahmen-gegen-Abschiebungen-von-Lehrlingen> (Zugriff 26. April 2019).

2018c *Pleiten, Krisen und mangelnde Visionen bei heimischen Start-ups*, 25. Juli 2018, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000084069835/Pleiten-Krisen-und-mangelnde-Visionen-bei-heimischen-Start-ups> (Zugriff 23. April 2019).

- 2019 *Start-up-Aufsteiger Pittman: „Rot-Weiß-Rot-Karte ist echter Blocker“*, 24. Februar 2019, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000098471165/Start-up-Aufsteiger-Pittman-Die-Rot-Weiss-Rot-Karte-ist> (Zugriff 26. April 2019).

Die Presse

- 2019 *Einfacherer Zugang zur Rot-Weiß-Rot-Karte soll kommen*, 27. Februar 2019, verfügbar auf <https://diepresse.com/home/innenpolitik/5586488/Einfacherer-Zugang-zur-RotWeissRotKarte-soll-kommen> (Zugriff 25. April 2019).

Exner, A.

- 2019 *Stolperfallen für Jungunternehmer*, 28. Jänner 2019, verfügbar auf www.ksv.at/magazin-forumksv/stolperfallen-fuer-jungunternehmer (Zugriff 25. April 2019).

Salzburger Nachrichten

- 2019 *Reform zu Rot-Weiß-Rot-Card passiert Ministerrat*, 27. Februar 2019, verfügbar auf www.sn.at/politik/innenpolitik/reform-zu-rot-weiss-rot-card-passiert-ministerrat-66415285 (Zugriff 26. April 2019).

Sammer, W.

- o.J. *Startups made in Austria – Das Startup-Ökosystem*, verfügbar auf <https://ut11.net/blog/startup-ecosystem/> (Zugriff 10. April 2019).

Wirtschaftswoche

- 2019 *Studie: Start-up Ökosystem in Österreich reift*, 20. März 2019, verfügbar auf <https://gruender.wiwo.de/studie-start-up-oekosystem-in-oesterreich-reift/> (Zugriff 26. April 2019).

Internetquellen

Austria Wirtschaftsservice

Über uns, verfügbar auf www.equityfinder.at/about (Zugriff 29. April 2019).

Austrian Business Agency

ABA – About us, verfügbar auf <https://investinaustria.at/en/about-abal> (Zugriff 24. April 2019).

- Startup Ecosystem Austria*, verfügbar auf <https://investinaustria.at/en/startups/overview.php> (Zugriff 24. April 2019).
- Austrian Startups
Ecosystem, verfügbar auf www.austrianstartups.com/ecosystem/ (Zugriff 10. April).
- Deutsche Akademie für Management
Business Angel, verfügbar auf www.akademie-management.de/service/glossar/glossarordner-mit-b/business-angel (Zugriff 9. Mai 2019).
- Entrepreneurship Center Network
About us, verfügbar auf www.ecn.ac.at/de/kontakt (Zugriff 10. April 2019).
Unipreneurship Ökosystem, verfügbar auf <https://ecn.ac.at/de/get.connected/unipreneurship/wu> (Zugriff 10. April 2019).
- Förderpilot
Förderpilot, verfügbar auf www.foerderpilot.at (Zugriff 2. Mai 2019).
- Forschungsförderungsgesellschaft
Pioneers Festival 2018, verfügbar auf www.ffg.at/veranstaltungen/pioneers2018 (Zugriff 28. April 2019).
- futurezone
Das sind die Gewinner des futurezone Award 2017, verfügbar auf <https://futurezone.at/myfuzo/das-sind-die-gewinner-des-futurezone-award-2017/296.577.448> (Zugriff 17. April 2019).
- Gabler Wirtschaftslexikon
Businessplan Definition, verfügbar auf <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/businessplan-31252/version-254814> (Zugriff 9. Mai 2019).
Venture-Capital, verfügbar auf <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/venture-capital-49706> (Zugriff 9. Mai 2019).
- Global Incubator Network
Go Austria, verfügbar auf www.gin-austria.com/goAustria.html (Zugriff 25. April 2019).
- Global Talent Competitiveness Index 2019
Special Section: The GTCI, verfügbar auf <https://gtcistudy.com/special-section-gtci/#> (Zugriff 25. April 2019).

Gründerszene

Accelerator, verfügbar auf www.gruenderszene.de/lexikon/begriffe/accelerator (Zugriff 5. Mai 2019).

Inkubator, verfügbar auf www.gruenderszene.de/lexikon/begriffe/inkubator?interstitial (Zugriff 5. Mai 2019).

Immipreneurs of Austria

About us, verfügbar auf www.immipreneurs.eu/About-Us/ (Zugriff 24. April 2019).

Impact Hub Vienna

About us, verfügbar auf <https://vienna.impacthub.net/about-us/> (Zugriff 10. April 2019).

migration.gv.at

verfügbar auf www.migration.gv.at (Zugriff 16. Mai 2019).

Dauerhafte Zuwanderung, verfügbar auf www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung/ (Zugriff 13. Mai 2019).

oesterreich.gv.at

Checklisten Arbeit in Österreich für Drittstaatsangehörige, verfügbar auf www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120753.html#Allgemeines (Zugriff 2. Mai 2019).

Österreichischer Integrationsfonds

ZUSAMMEN:ÖSTERREICH Gründer/innen, verfügbar auf www.zusammen-oesterreich.at/wer-ist-zoe/akademie-gruenderinnen/ (Zugriff 17. April 2019).

Standort-Tirol

Cluster Life Science Tirol, verfügbar auf www.standort-tirol.at/page.cfm?vpath=cluster/fachbereiche/life-sciences#schwerpunkte (Zugriff 10. April 2019).

STARTUP300 AG

About, verfügbar auf <https://startup300.at/about/> (Zugriff 10. April 2019).

STARTUP.TIROL

Wir über uns, verfügbar auf www.startup.tirol/wir-ueber-uns/ (Zugriff 10. April 2019).

The Economist

Global Liveability Index 2018, verfügbar auf www.eiu.com/public/topical_report.aspx?campaignid=Liveability2018 (Zugriff 25. April 2019).

Unternehmensserviceportal

verfügbar auf www.usp.gv.at (Zugriff 16. Mai 2019).

Lexikon, verfügbar auf www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/lexikon/61664.html (Zugriff 16. Mai 2019).

weXelerate, verfügbar auf www.wexelerate.com (Zugriff 10. April 2019).

Wirtschaftsagentur Wien

Migrant Enterprises, verfügbar auf <https://wirtschaftsagentur.at/beratungen/migrant-enterprises-6/> (Zugriff 10. April 2019).

Start-up City Vienna, verfügbar auf <https://viennabusinesagency.at/start-up-city-vienna/overview/> (Zugriff 29. Mai 2019).

Unterstützung für den Wirtschaftsstandort Wien – seit über 30 Jahren, verfügbar auf <https://wirtschaftsagentur.at/ueber-uns/das-unternehmen/organisation/> (Zugriff 10. April 2019).

Vienna Start-up Package 2019, verfügbar auf <https://viennabusinesagency.at/startup-city-vienna/vienna-startup-package/> (Zugriff 25. April 2019).

Wirtschaftskammer Österreich

Einzelunternehmen gründen, verfügbar auf www.gruenderservice.at/site/gruenderservice/planung/Einzelunternehmen_gruenden.html (Zugriff 28. April 2019).

Gründungskosten, verfügbar auf www.gruenderservice.at/site/gruenderservice/planung/Gruendungskosten.html (Zugriff 9. April 2019).

rocket science – die WKW Startup-Akademie, verfügbar auf www.wko.at/service/w/innovation-technologie-digitalisierung/Startups.html (Zugriff 25. April 2019).

Unternehmensgründung: Wahl der Rechtsform, 28. April 2017, verfügbar auf www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Unternehmensgruendung_Wahl_der_Rechtsform.html (Zugriff 28. April 2019).

Wirtschaftsuniversität Wien

Skills Academy, verfügbar auf www.wu.ac.at/gruenden/programme/skills-academy (Zugriff 24. April 2019).

Interviews und schriftliche Kommunikation

Interview mit Sarah Klaffner und Sabine Matzinger, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, 11. April 2019.

Interview mit Eva-Caroline Pflieger und Claudia Schweda, Bundesministerium für Inneres, 9. April 2019.

Interview mit Gregor-Robert Posch und Tülay Tuncel, Wirtschaftsagentur Wien, 10. April 2019.

Interview mit Birgit Reiter-Braunwieser, Austrian Business Agency, 5. April 2019.

Interview mit John Shen, Xenico, 8. April 2019.

Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, 25. Juni 2019.

Schriftlicher Beitrag von Andrea Hagendorfer, Wirtschaftskammer Österreich, 11. April 2019.

Schriftlicher Beitrag von Claudia Schweda, Bundesministerium für Inneres, 16. April 2019.